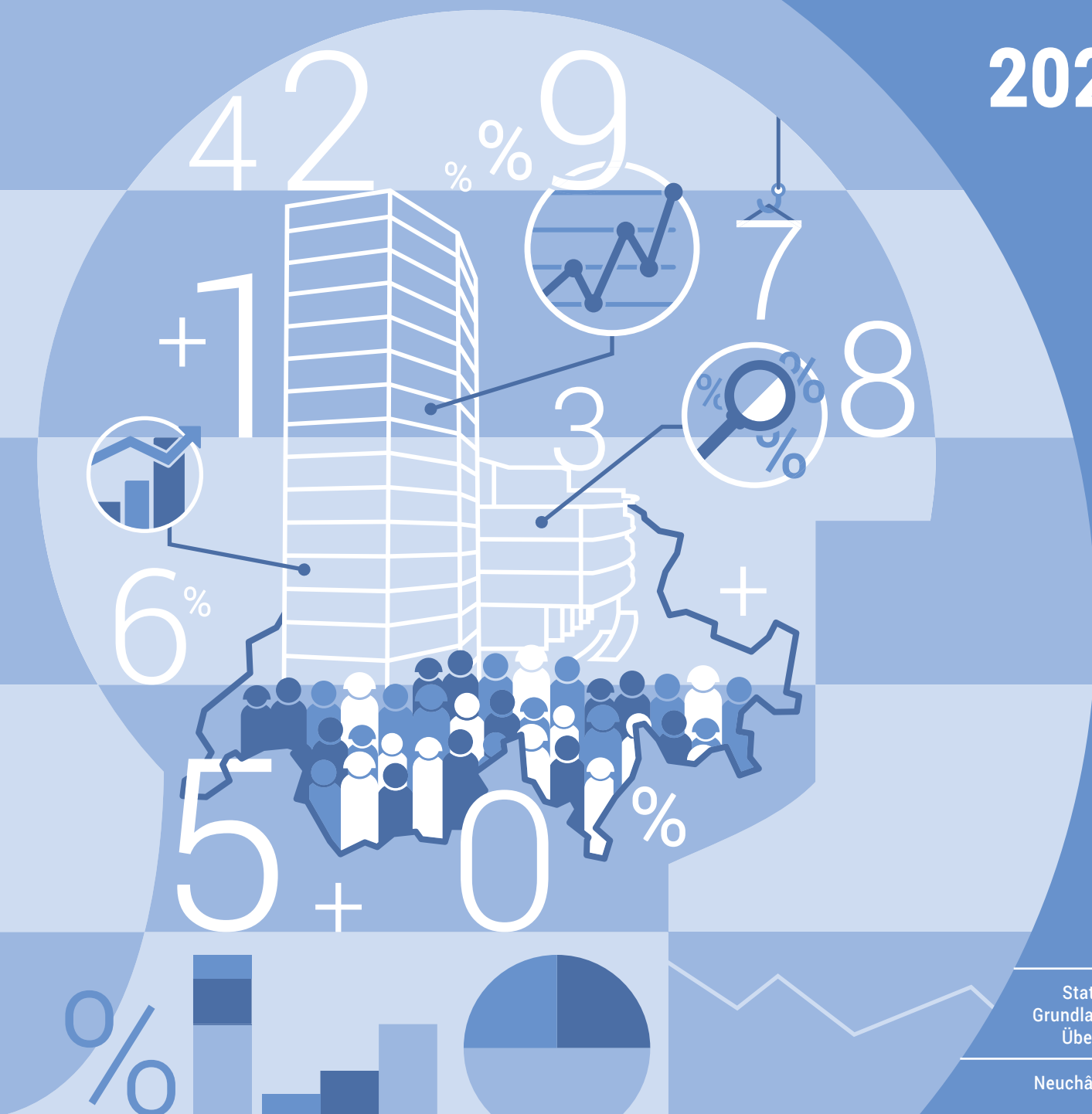


2025



00

Statistische
Grundlagen und
Übersichten

Neuchâtel 2026

NOGA 2025

Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige

Einführung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

NOGA 2025

Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige

Einführung

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2026

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Marc Froidevaux, BFS, Tel. +41 58 467 24 37,
marc.froidevaux@bfs.admin.ch
Helpdesk NOGA, BFS, Tel. +41 58 463 65 23,
noga@bfs.admin.ch

Redaktion: Unternehmensregisterdaten URD, BFS

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 00 Statistische Grundlagen und Übersichten

Originaltext: Englisch

Übersetzung: Sprachdienste BFS

Layout: Unternehmensregisterdaten URD, BFS

Online: www.statistik.ch

Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. +41 58 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2026
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 152-2503

ISBN: 978-3-303-00772-3

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4	3.4 Regeln für Sonderfälle	17
1 Einführung	5	3.4.1 Ausgelagerte oder im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten	17
1 Einführung und Hintergrund	5	3.4.2 Auslagerung von Teile eines Produktionsprozesses	18
1.1 NOGA: Einführung und Hintergrund	5	3.4.3 Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses	18
1.2 Die NACE (NOGA-Stufen 1–4): Einführung und Hintergrund	5	3.4.4 Auslagerung von anderen Produktionsprozessen und der Dienstleistungserbringung	18
1.2.1 Das internationale System der Wirtschaftssystematiken	5	3.4.5 Vermittlungsdienste	19
1.2.2 Die NACE (NOGA-Stufen 1–4) und die ISIC	6	3.4.6 Finanzdienstleistungen	19
1.3 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale	6	3.4.7 Öffentliche Verwaltung	20
1.3.1 Statistische Systematiken	6	3.4.8 Vor-Ort-Aufbau	20
1.3.2 Die NACE als EU-Systematik der Wirtschaftszweige	7	3.4.9 Reparatur und Instandhaltung	20
1.3.3 Anwendungsbereich und Grenzen der NACE	7	3.4.10 Einzelunternehmen	21
1.3.4 Struktur und Kodierung der NACE	8	3.4.11 Tool zur Unterstützung der Kodierung und bei Problemfällen	21
1.4 Aufbau der NOGA	8	3.4.12 Partnerschaften	21
1.4.1 Die NACE-Revision Rev. 2.1	9	4 Änderungen in der NACE Rev. 2.1 (NOGA 2025 Stufen 1–4) gegenüber der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1–4)	21
2 Definitionen	9	4.1 Strukturelle Änderungen	21
2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE	9	4.2 Wichtigste Änderungen gegenüber der NACE Rev. 2	22
2.1.1 Kriterien für Klassen	10	4.3 Online-Veröffentlichung der Systematiken	23
2.1.2 Kriterien für Gruppen, Abteilungen und Abschnitte	10	4.4 Entsprechungstabellen	23
2.2 Definitionen von statistischen Einheiten	10	5 Wirtschaftsklassifikationen der EU, die mit NACE in Zusammenhang stehen	23
2.3 Statistische Einheiten in der Schweiz	11	5.1 Güterklassifikationen in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)	23
2.3.1 Statistische Einheiten, die im Betriebs- und Unternehmensregister vorhanden und verfügbar sind	11	5.2 Die Kombinierte Nomenklatur (KN)	24
2.4 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten	12	5.3 Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrial Production Classification; PRODCOM)	24
3 Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten	12	5.4 Industrielle Hauptgruppen (MIG)	24
3.1 Grundregeln für die Klassifizierung	12	5.5 Zahlungsbilanz	24
3.2 Ersatzgrößen für die Wertschöpfung	13	5.6 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	24
3.2.1 Klassifizierung in der Schweiz	13		
3.2.2 Kodierungsverfahren im Betriebs- und Unternehmensregister	13		
3.3 Behandlung mehrerer und integrierter Tätigkeiten	14		
3.3.1 Stabilitätsregel – Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit	14		
3.3.2 Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten	14		
3.3.3 Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten	15		
3.3.4 Die Top-down-Methode	15		
3.3.5 Top-down-Methode für den Handel	16		
3.3.6 Fachhandel und Handel mit Waren verschiedener Art	17		
3.3.7 In der Schweiz verwendete Ersatzgrößen für die Wertschöpfung	17		

Abkürzungsverzeichnis

ADI	Ausländische Direktinvestition	HS	Harmonisiertes System
ANZSIC	Australian and New Zealand Standard Industrial Classification (Systematik der Wirtschaftszweige in Australien und Neuseeland)	IPP	Intellectual property products (Produkte des geistigen Eigentums)
BEC	Classification by Broad Economic Categories of the United Nations (Klassifikation der Vereinten Nationen für die Gruppierung der Aussenhandelsgüter nach grossen wirtschaftlich wichtigen Kategorien)	ISCED	International Standard Classification of Education (Internationale Standardklassifikation für Bildung)
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister	ISCO	International Standard Classification of Occupations (Internationale Standardklassifikation der Berufe)
CEP	Classification of Environmental Purposes (Klassifikation der Umweltzwecke)	ISIC	International Standard Industrial Classification of all Economic Activities of the United Nations (Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen)
COFOG	Classification of the Functions of Government (Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen)	KN	Kombinierte Nomenklatur – Europäische Warensystematik
COICOP	Classification of Individual COntsumption by Purpose (Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs)	NACE	Europäische Systematik der Wirtschaftszweige
COPNI	Classification of the Purposes of Non-Profit Institutions Serving Households (Klassifikation der Zwecke von Non-Profit-Organisationen, welche Dienstleistungen für Haushalte erbringen)	NAICS	North American Industry Classification System (Systematik der Wirtschaftszweige in Kanada, Mexiko, und den USA)
CPA	European Classification of Products by Activity (Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen)	NCE	Nomenclature du commerce dans la CEE (Handelsnomenklatur in der EWG)
CPC	Central Product Classification of the United Nations (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen)	NICE	Nomenclature des industries établies dans les Communautés européennes (Nomenklatur der in den Europäischen Gemeinschaften ansässigen Industrien)
EBOPS	Extended Balance of Payments Services Classification (Erweiterte Klassifizierung der Zahlungsbilanzdienstleistungen)	NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)	PRODCOM	Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	SITC	International Trade Classification of the United Nations (Internationales Warenverzeichnis für den Aussenhandel)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	SNA	System of National Accounts (System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen)
EP	Europäisches Parlament	UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
ERST	Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters	UIDG	Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene	UNO	United Nations (Vereinte Nationen)
ESS-	Ausschuss für das Europäische Statistische	UNCEISC	United Nations Committee of Experts on International Statistical Classifications (Expertenausschuss der Vereinten Nationen für internationale statistische Systematiken)
Ausschuss	System	UNSD	United Nations Statistics Division (Statistikabteilung der Vereinten Nationen)
EU	Europäische Union	WCO	World Customs Organization (Weltzollorganisation)
FE	Fachliche Einheit		
FGP	Factoryless Goods Producer (Produzenten ohne eigene Fertigung)		
Fintech	Finanztechnologie		
Fintechs	Finanztechnologieunternehmen		

1 Einführung

1 Einführung und Hintergrund

Die vorliegende Einführung in die NOGA 2025 erläutert die Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) und beschreibt die Verbindungen zwischen der NOGA und anderen europäischen und internationalen Systematiken. Sie veranschaulicht, dass mit der NOGA-basierten Kodierung von Unternehmen und örtlichen Einheiten im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) sowohl die nationale als auch die internationale Kompatibilität und Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

Diese Einführung enthält eine Beschreibung der Struktur der NACE und der NOGA ([Kapitel 1](#)), die Definitionen der statistischen Einheiten und der wirtschaftlichen Tätigkeiten ([Kapitel 2](#)), die Regeln für die Klassifizierung von Tätigkeiten und statistischen Einheiten ([Kapitel 3](#)), die wichtigsten Änderungen in der NACE Rev. 2 (NOGA 2008) gegenüber der NACE Rev. 2.1 (NOGA 2025) ([Kapitel 4](#)) sowie die Erläuterung der Verbindung zwischen der NACE (und damit der NOGA-Stufen 1–4) und anderen europäischen und internationalen Systematiken ([Kapitel 5](#)).

1.1 NOGA: Einführung und Hintergrund

Die vorliegende Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) ist ein grundlegendes Arbeitsinstrument, um statistische Informationen zu strukturieren, zu analysieren und darzustellen. Mithilfe dieser Systematik lassen sich die statistischen Einheiten «Unternehmen» und «örtliche Einheiten» nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit klassiert übersichtlich und einheitlich gruppieren. Dadurch kann die wirtschaftliche Realität wirklichkeitsgetreu, vollständig und für die verschiedenen Anwendungen ausreichend detailliert abgebildet werden.

Die erste Systematik der Wirtschaftszweige wurde in der Schweiz anlässlich der Betriebszählung von 1905 erarbeitet. Im Rahmen der Betriebszählungen in den Jahren 1929, 1939, 1955, 1965, 1975 und 1985 wurden wegen veränderter Strukturen und neu entstandener Wirtschaftsaktivitäten jeweils neue Systematiken erstellt.

1995 beschloss das Bundesamt für Statistik (BFS), die europäische NACE1 Rev. 1 in einer nationalen Version «NOGA 95» einzuführen, um die internationale Harmonisierung der Wirtschaftszweig-Systematiken sicherzustellen. Infolgedessen sind die beiden Nomenklaturen heute bis zur 4. Stufe absolut identisch und die Schweizer Nomenklatur entspricht den internationalen Definitionen. 2002 wurde die NACE Rev. 1 leicht revidiert (NACE Rev. 1.1). Daraus hervorgegangen ist die NOGA 2002. 2008 wurde nach wesentlichen Änderungen der NACE (Rev. 2)

die NOGA 2008 eingeführt. Bei dieser Gelegenheit wurden auf der 5. Stufe der NOGA neue schweizspezifische Elemente hinzugefügt. Sie entsprechen den beiden letzten Ziffern der sechsstelligen NOGA. Die durch die Revision entstandene NOGA 2008 berücksichtigt folglich sowohl die von der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) vorgegebenen Rahmenbedingungen als auch die Bedürfnisse der verschiedenen Interessensgruppen, die in der Schweiz bei der NOGA-Revision 2008 mitgewirkt hatten. Von 2019 bis 2023 wurde die NACE Rev. 2 ein weiteres Mal revidiert (NACE Rev. 2.1). Anschliessend wurden die Änderungen in die aktuelle NOGA 2025 übernommen. Wie bei den vorangegangenen Revisionen spiegeln die Anpassungen in der NOGA 2024 die sich verändernde Wirtschaftslandschaft in der europäischen Gemeinschaft und in der Schweiz wider (siehe [Kapitel 4](#)).

Angesichts der engen Verbindungen zwischen der NACE und der NOGA (vollkommen identische Nomenklaturen bis zur 4. Stufe) wurden die meisten Teile dieser Publikation vollständig aus der Einführung zur NACE Rev. 2.1¹ übernommen. Zur besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber sind diese Abschnitte nicht speziell gekennzeichnet.

1.2 Die NACE (NOGA-Stufen 1–4): Einführung und Hintergrund

NACE ist das Akronym zur Bezeichnung der statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union erarbeitet wurden. Die NACE bildet den Rahmen für die Erfassung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen gegliederter Wirtschafts- und Unternehmensdaten (z. B. Produktion, Beschäftigung, Wertschöpfung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) sowie von Daten aus anderen statistischen Bereichen.

Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europä- und weltweit vergleichbar. Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist die Verwendung der NACE für alle nach Wirtschaftszweig gegliederten Statistiken obligatorisch.

1.2.1 Das internationale System der Wirtschaftssystematiken

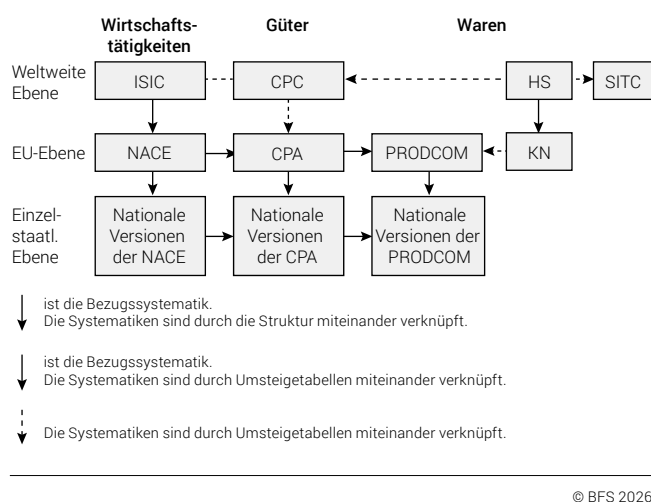
Die internationale Vergleichbarkeit von Statistiken, die anhand der NACE erstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die NACE Teil eines integrierten Systems statistischer Systematiken ist, die

¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/nace/overview>

unter der Schirmherrschaft der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (UNSD) entwickelt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich dieses System wie folgt darstellen:

Das integrierte System der Wirtschaftszweigklassifikationen

Abbildung 1



- ISIC² ist die internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen.
- CPC³ ist die zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen.
- HS⁴ ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren der Weltzollorganisation (WCO).
- CPA⁵ ist die Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.
- PRODCOM⁶ ist die für die Statistik der Industrieproduktion in der EU verwendete europäische Gütersystematik.
- KN⁷ ist die Kombinierte Nomenklatur, eine für die Aussenhandelsstatistik verwendete europäische Gütersystematik.
- SITC⁸ ist das Internationale Warenverzeichnis für den Aussenhandel der Statistikabteilung der Vereinten Nationen.

Ein solches integriertes System gewährleistet die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen. So können beispielsweise Statistiken über die Güterproduktion (die in der EU anhand von PRODCOM-Erhebungen erstellt werden) mit den Aussenhandelsstatistiken (in der EU auf der Grundlage der KN erstellt) miteinander verglichen werden. Nähere Angaben zum System und seinen Komponenten sind in [Kapitel 5](#) zu finden.

² <https://unstats.un.org/unsd/classifications/Econ/isic>

³ <https://unstats.un.org/unsd/classifications/Econ/cpc>

⁴ <https://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/overview/what-is-the-harmonized-system.aspx>

⁵ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/cpa>

⁶ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom>

⁷ https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/customs-tariff/combined-nomenclature_de

⁸ <https://unstats.un.org/unsd/classifications/Family/Detail/28>

1.2.2 Die NACE (NOGA-Stufen 1–4) und die ISIC

Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik. Die Unterteilungen auf den einzelnen NACE-Stufen sind definitionsgemäß entweder mit einzelnen ISIC-Kategorien identisch oder Teilmengen derselben. Die erste und die zweite Stufe der NACE (Abschnitte und Abteilungen) sind mit den Abschnitten und Abteilungen der ISIC identisch. Die dritte und die vierte Stufe der ISIC (Gruppen und Klassen) werden in der NACE grundsätzlich den europäischen Anforderungen entsprechend gegliedert. Durch die gegenüber der ISIC zusätzliche Gliederung der NACE kann die Systematik noch stärker an die Strukturen der europäischen Volkswirtschaft angepasst werden.

Auch die in der ISIC und der NACE verwendeten Kodierungssysteme sind soweit möglich identisch. Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden vorderen Stellen (Abteilung) und den beiden hinteren Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da mehrere Gruppen und Klassen der ISIC in NACE-Gruppen und -Klassen gegliedert sind, ohne dass weitere hierarchische Ebenen eingeführt werden, weichen einige ISIC-Codes von den entsprechenden NACE-Codes ab. Eine Tätigkeit auf Stufe Gruppe oder Klasse kann daher in der NACE durch einen numerischen Code gekennzeichnet sein, der von dem in der ISIC verwendeten Code abweicht.

Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, stimmen die für die Verwendung der NACE innerhalb der EU erarbeiteten Definitionen und Leitlinien mit denjenigen überein, die in der Einleitung zur ISIC veröffentlicht sind.

1.3 NACE: Anwendungsbereich und Merkmale

1.3.1 Statistische Systematiken

Statistische Systematiken gruppieren und organisieren Informationen sinnvoll und systematisch in abschliessenden und nach einer Reihe von Ähnlichkeitskriterien strukturierten Kategorien. Diese Kategorien können Variablen aus Statistikerhebungen oder Verwaltungsdateien zugeordnet und für die Produktion und Veröffentlichung von Statistiken verwendet werden. Die Kategorien basieren auf einem oder mehreren Merkmalen einer bestimmten Grundgesamtheit von Beobachtungseinheiten.⁹

Statistische Systematiken weisen folgende Merkmale auf:

- Die beobachtete Gesamtheit ist vollständig erfasst.
- Die Kategorien schliessen sich gegenseitig aus, d. h. jedes Element kann nur in eine Kategorie der Systematik eingeordnet werden.
- Sie beruhen auf methodischen Grundsätzen, die die einheitliche Zuordnung der Elemente zu den verschiedenen Kategorien der Systematik ermöglichen.

Eine Systematik kann flach (d. h. einstufig, bestehend aus einer Liste von Kategorien) oder hierarchisch sein, d. h. aus mehreren Aggregationsstufen-/Disaggregationsstufen bestehen. Hierarchische

⁹ siehe «Best Practice Guidelines for Developing International Statistical Classifications», Seite 5, UNSD, 2013 (https://unstats.un.org/unsd/classifications/bestpractices/Best_practice_Nov_2013.pdf)

Systematiken sind so aufgebaut, dass die am stärksten aggregierten bzw. breitesten Kategorien ganz oben und die detailliertesten Kategorien ganz unten stehen. Die Kategorien müssen sich auf jeder Stufe gegenseitig ausschließen und zusammen alle Objekte der Grundgesamtheit abdecken. Je nach Beschreibungs- und Analysebedarf kann jede Stufe verwendet werden, um für eine Variable einen Wert zu erfassen, z. B. bei der Beantwortung einer Erhebung oder einem Eintrag für Verwaltungszwecke.¹⁰

Genauer gesagt sind hierarchische Systematiken dadurch gekennzeichnet, dass ihre Kategorien zunehmend feiner unterteilt werden. Dadurch lassen sich die Informationen auf verschiedenen Aggregationsebenen erfassen und darstellen.

1.3.2 Die NACE als EU-Systematik der Wirtschaftszweige

Die NACE ist die europäische hierarchische statistische Systematik der Wirtschaftszweige. Sie stellt die Gesamtheit der Wirtschaftszweige so gegliedert dar, dass jeder von einer statistischen Einheit ausgeführten Tätigkeit ein NACE-Code zugewiesen werden kann (siehe Kapitel 2.4).

Eine Wirtschaftstätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie natürlichen Ressourcen, Ausrüstungsgütern, Arbeit, Herstellungsverfahren, Informationsnetzen oder Zwischenerzeugnissen bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Somit ist eine Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet durch einen Einsatz von Produktionsfaktoren, ein Herstellungsverfahren und ein Produktionsergebnis (Waren oder Dienstleistungen).

Eine Wirtschaftstätigkeit, wie im vorherigen Absatz definiert, kann aus einem einfachen Verfahren (z. B. Weberei) bestehen, jedoch auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Systematik zuzuordnen sind (so erfordert beispielsweise die Produktion eines Autos spezifische Tätigkeiten wie Giessen, Schmieden, Schweißen, Zusammenbauen, Lackieren usw.). Ist der Produktionsprozess als integrierte Reihe von Einzeltätigkeiten innerhalb ein- und derselben statistischen Einheit organisiert, so wird die gesamte Kombination als eine einzige Tätigkeit angesehen.

Eine Ausnahme von der Definition der Wirtschaftstätigkeit gemäss den vorangehenden Abschnitten ist die Zuordnung der Gruppe 642 «Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits» sowie 643 «Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen». Sie weisen keines der genannten Merkmale auf und sind nur in der Systematik enthalten, damit den Einheiten (und nicht den Tätigkeiten) – wie in der Verordnung (EU) Nr. 2019/2152¹¹ vorgeschrieben – im Unternehmensregister ein NACE-Code zugeordnet werden kann.

Die NACE sieht für spezifische Arten von statistischen Einheiten keine eigenen Kategorien vor. Die Einheiten können verschiedene Wirtschaftstätigkeiten ausführen und auf verschiedene Weise anhand spezifischer Merkmale (z. B. anhand des Standorts, siehe Abschnitt «Statistische Einheiten» weiter unten) definiert sein.

¹⁰ Siehe «Best Practice Guidelines for Developing International Statistical Classifications», Seiten 5 und 8, UNSD, 2013 (https://unstats.un.org/unsd/classifications/bestpractices/Best_practice_Nov_2013.pdf)

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31993R2186>

1.3.3 Anwendungsbereich und Grenzen der NACE

Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) wird zur Klassifizierung der Wirtschaftszweige in den Aufkommens-, Verwendungs- und Input-Output-Tabellen die NACE verwendet. Die NACE unterscheidet nicht nach Besitzverhältnissen, rechtlicher Organisation oder Betriebsform einer Einheit, da sich diese Kriterien nicht auf die Merkmale der Tätigkeit selbst beziehen. Einheiten, die die gleiche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden derselben Kategorie zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um (Teile von) Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen oder öffentliche Unternehmen handelt, ob das Mutterunternehmen eine ausländische Einheit ist oder ob die Einheit aus mehr als einem Unternehmensteil besteht. Daher besteht keine Verbindung zwischen der NACE und der Systematik der institutionellen Sektoren im ESGV oder seinem internationalen Standard «System of National Accounts» (SNA).

Bei der Beschreibung der Produktionstätigkeit spielt es keine Rolle, ob sie durch Kraftmaschinen oder in Handarbeit, in einer Fabrik oder einem privaten Haushalt ausgeübt wird.

Die NACE unterscheidet nicht zwischen offizieller und inoffizieller oder zwischen legaler und illegaler Produktion. Klassifizierungen nach Besitzverhältnissen, Organisations- oder Betriebsformen sind unabhängig von der Tätigkeitsklassifizierung möglich. Hier kann eine Kreuzklassifizierung mit der NACE nützliche Zusatzinformationen liefern.

In der NACE wird nicht zwischen marktbestimmten und nicht marktbestimmten Wirtschaftstätigkeiten, wie sie im ESGV/SNA definiert sind, unterschieden. Im ESGV/SNA spielt diese Unterscheidung hingegen eine wesentliche Rolle. Eine Untergliederung der Wirtschaftstätigkeiten nach diesem Prinzip ist dann sinnvoll, wenn Daten zu Tätigkeiten erhoben werden, die sowohl auf marktbestimmter als auch auf nicht marktbestimmter Basis ausgeübt werden. Anschliessend sollte dieses Kriterium mit den NACE-Kategorien kreuzklassifiziert werden. In der NACE werden nicht marktbestimmte Dienstleistungen nur von der öffentlichen Verwaltung, privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, der Verteidigung, der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Erbringern von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialleistungen erbracht.

Die NACE umfasst auch Kategorien zur Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Kategorien beziehen sich jedoch unter Umständen nur auf einen Teil der Wirtschaftstätigkeiten privater Haushalte, da eindeutige klassifizierbare Tätigkeiten privater Haushalte anderweitig in der NACE einzuordnen sind.¹²

¹² Häusliche und persönliche Dienste, die vom selben Haushalt erbracht und verbraucht werden, zählen nicht zum Produktionsumfang gemäss Definition der SNA/ESA-Kernkonten. Ausnahmen sind:

- häusliche und persönliche Dienste durch bezahlte Hausangestellte (siehe NACE-Abteilung 97) sowie
- Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz (siehe NACE-Abteilung 68).

Die Gruppe 98.2 wird der Vollständigkeit halber in die NACE aufgenommen.

1.3.4 Struktur und Kodierung der NACE

Die hierarchische Struktur der NACE ist in der Verordnung (EG) 1893/2006¹³ wie folgt beschrieben:

- i. eine erste Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Code gekennzeichnet sind (Abschnitte);
- ii. eine zweite Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Abteilungen);
- iii. eine dritte Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Gruppen);
- iv. eine vierte Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Klassen).

Der Abschnittscode ist nicht Teil des NACE-Codes, mit dem die Abteilung, die Gruppe und die Klasse einer bestimmten Tätigkeit bezeichnet wird. Die «Herstellung von flüssigen Biokraftstoffen» wird beispielsweise durch den Code 2051 gekennzeichnet, wobei 20 der Code für die Abteilung, 205 der Code für die Gruppe und 2051 der Code für die Klasse ist. Der Abschnitt C, dem diese Klasse zugeordnet ist, erscheint nicht im eigentlichen Code.

Die Abteilungen sind durchlaufend kodiert. Allerdings wurden bewusst einige «Lücken» gelassen, damit weitere Abteilungen eingeführt werden können, ohne dass die NACE-Kodierung komplett geändert werden muss. Diese Lücken wurden in Abschnitten gelassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am grössten ist, dass neue Abteilungen eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Abteilungscode in der NACE Rev. 2.1 nicht vergeben: 04, 34, 40, 44, 45 (nicht mehr belegt, siehe 4.2), 48, 54, 57, 67, 76, 83 und 89.

Da die NACE eine ausgewogene, hierarchische Klassifikation darstellt, gelten Positionen, die nicht weiter untergliedert sind, dennoch als umfassend für alle nachgeordneten Ebenen. Dabei lassen sich verschiedene Fälle unterscheiden.

- Wenn ein Abschnitt nicht weiter unterteilt ist, werden ihm eine untergeordnete Abteilung, Gruppe und Klasse zugeordnet, deren Bezeichnungen jeweils mit dem Titel des Abschnitts übereinstimmen. Derzeit betrifft dies ausschliesslich Abschnitt V.
- Wenn eine Abteilung nicht weiter unterteilt ist, tragen die zugehörige Gruppe und Klasse denselben Titel wie die Abteilung. Die Codes solcher Gruppen und Klassen werden gebildet, indem an den Abteilungscode auf Gruppenebene die Ziffer 0 und auf Klassenebene die Ziffern 00 angehängt werden. Ein Beispiel ist die Abteilung 75 «Veterinärwesen» mit der Gruppe 750 «Veterinärwesen» und der Klasse 7500 «Veterinärwesen».
- Wenn eine Abteilung aus nur einer Gruppe besteht, die auf Klassenebene weiter unterteilt ist, trägt die Gruppe denselben Titel wie die Abteilung. Der Gruppencode wird gebildet, indem an den Abteilungscode die Ziffer 0 angehängt wird. Auf Klassenebene darf keine Überschrift mit der Gruppenüberschrift identisch sein, da die Klassen spezifischere Inhalte abbilden, die sich in ihren Titeln widerspiegeln müssen. Die Klassencodes ergeben sich aus dem Gruppencode, an den jeweils

eine Ziffer ungleich 0 angehängt wird. Ein Beispiel hierfür ist die Abteilung 11 «Herstellung von Getränken», Gruppe 110 «Herstellung von Getränken» sowie die Klassen 1101 «Destillieren, Rektifizieren und Mischen von Spirituosen», 1102 «Herstellung von Wein aus Trauben», 1103 «Herstellung von Apfelwein und anderen fermentierten Fruchtgetränken» usw.

Für jede NACE-Position gilt, dass ihr Geltungsbereich durch die ihr untergeordneten Positionen auf der jeweils detaillierteren Ebene vollständig abgedeckt sein muss. Daher wurden mehrere Gruppen und Klassen eingeführt, deren Bezeichnungen den Zusatz «sonstige» enthalten oder mit «a. n. g.» (anderweitig nicht genannt) enden. Die Codes dieser Kategorien sind durch die Verwendung der Ziffer 9 auf Gruppen- und/oder Klassenebene gekennzeichnet.

Beispielsweise: Gruppe 309 «Herstellung von Transportmitteln, a. n. g.» und Klasse 3099 «Herstellung von sonstigen Transportmitteln, a. n. g.»).

1.4 Aufbau der NOGA

Die NOGA 2025 ist wie folgt aufgebaut:

Stufe	Identifizierung	Bezeichnung	Anzahl
1. Stufe	1 Grossbuchstabe	Abschnitt	22
2. Stufe	2 Ziffern	Abteilung	87
3. Stufe	3 Ziffern	Gruppe	287
4. Stufe	4 Ziffern	Klasse	651
5. Stufe	6 Ziffern	Art	798

© BFS 2026

Die erste Stufe ist durch einen Grossbuchstaben gekennzeichnet und unterteilt alle wirtschaftlichen Tätigkeiten in 22 Abschnitte. Mit dieser Grundstruktur können statistische Ergebnisse übersichtlich und realitätsnah dargestellt und kommuniziert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass diese erste Stufe nicht für Kodierungstätigkeiten verwendet wird. Die Stufen 2 bis 5 (Abteilungen, Gruppen, Klassen und Arten) hingegen werden direkt oder indirekt für die Zuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendet, nach der die Unternehmen und Arbeitsstätten kategorisiert werden können. Bis zur 4. Stufe entspricht die NOGA der NACE. Ab der zweistelligen Stufe 5 wird den schweizerischen Eigenheiten Rechnung getragen.

Bei der Unterscheidung zwischen NOGA 2008 und NOGA 2025 ist zu beachten, dass beide Versionen gleich aufgebaut sind. Um Verwechslungen zu vermeiden, muss die NOGA-Version speziell gekennzeichnet werden.

Weist eine Klasse in der Systematik keine schweizspezifischen Unterteilungen auf, so wird für die Gliederungsebene Art «00» verwendet. Umgekehrt wird in Klassen mit schweizspezifischen Unterteilungen die Art mit Nummern wie 01, 02, 03 usw. bezeichnet. So lautet der Code für die Art «Allgemeine öffentliche Verwaltung» 841100, da die Klasse 8411 (ebenfalls als «Allgemeine öffentliche Verwaltung» bezeichnet) nicht in weitere Arten gegliedert ist. Die Klasse 1051 «Herstellung von Milchzeugnissen» wurde hingegen in die drei Arten «Herstellung von Frischmilchprodukten» (Art 105101), «Herstellung von Käse»

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Art 105102) und «Herstellung von anderen Milchprodukten» (Art 105103) unterteilt. Für Arten mit der Bezeichnung «sonstige» oder «a. n. g.» gilt die gleiche Logik wie für die Gruppen und Klassen der NACE. Sie sind mit der Ziffer 9 gekennzeichnet (z. B. Art 181209 «Sonstiges Drucken a. n. g.»).

Der Code im BUR ist sechsstellig. Allerdings publizieren die meisten statistischen Stellen ihre Ergebnisse auf stärker aggregierten Stufen der Nomenklatur (z. B. Stufe 2 und 3).

1.4.1 Die NACE-Revision Rev. 2.1

Aufgrund des Wandels der wirtschaftlichen Strukturen und Organisationsformen sowie der technologischen Entwicklung entstehen immer neue Wirtschaftstätigkeiten und Güter, die möglicherweise an die Stelle bestehender Tätigkeiten und Güter treten. Diese Veränderungen sind für die Erarbeitung statistischer Systematiken eine ständige Herausforderung. Die Zeiträume zwischen den Aktualisierungen dürfen nicht zu lang sein, da die Sachdienlichkeit einer Systematik im Laufe der Zeit abnimmt, und auch nicht zu kurz, da sonst die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitablauf beeinträchtigt wird. Alle Aktualisierungen einer Systematik, insbesondere, wenn sie strukturelle Änderungen beinhalten, führen zu Brüchen in den Zeitreihen.

2018 beschloss der Ausschuss für das Europäische System (ESS-Ausschuss) die NACE Rev. 2 zu überarbeiten, um die in den Jahren nach der letzten Revision eingetretenen Veränderungen in den Wirtschaftszweigen wie Digitalisierung und Globalisierung oder den höheren Stellenwert von Wohlergehen und Nachhaltigkeit in die Systematik aufzunehmen.

Die erste Phase der Revision wurde mit der Validierung der Struktur der neuen NACE Rev. 2.1 durch den ESS-Ausschuss im Mai 2022 abgeschlossen. Um die Umsetzung zu erleichtern, wurden einführende Leitlinien, Erläuterungen zur neuen Systematik und Tabellen mit Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 2.1 bereitgestellt.

Die NACE Rev. 2.1 ist als statische PDF-Publikation erhältlich, die Folgendes enthält:

- die einführenden Leitlinien;
- die Struktur der Systematik;
- die allgemeinen Anmerkungen / umfasst / umfasst ferner / Teile der Erläuterungen;
- die Rechtsgrundlage für die NACE Rev. 2.1
- eine Liste ausgewählter Wirtschaftsklassifikationen ausserhalb Europas

Die NACE Rev. 2.1 ist auch in einem dynamischen elektronischen Format verfügbar. Dieses Format ist das einzige, in dem der Online-Index bereitgestellt wird. Der Index ist ein wichtiger Bestandteil der Erläuterungen und unterstützt Interessengruppen und Produzenten von Statistiken bei der Anwendung und Umsetzung der NACE Rev. 2.1.

Die Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der NACE-Verordnung und zur Einführung der NACE Rev. 2.1 wurde im Januar 2023 veröffentlicht.¹⁴

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0137&from=DE>

Parallel zur NACE-Revision wurden zwischen 2018 und 2024 weitere internationale und europäische Wirtschaftssystematiken aktualisiert, z. B. die CPA, die ISIC und die CPC sowie die nationalen Versionen der NACE. Vertreterinnen und Vertreter von Eurostat und der EU- und EFTA-Staaten haben sich aktiv an der Überarbeitung der ISIC und der CPC beteiligt und damit dazu beigetragen, die Wirtschaftsrealität in Europa in den Wirtschaftssystematiken korrekt abzubilden.

2 Definitionen

2.1 Kriterien für die Ausarbeitung der NACE

Die Grundsätze und Kriterien für die Festlegung und Abgrenzung der NACE-Kategorien basieren auf dem Input von Waren, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren, den Produktionsverfahren und -techniken, den Produktionsmerkmalen sowie der Verwendung der Systematik für statistische Zwecke und der Verfügbarkeit der Daten. Diese Kriterien werden auf den verschiedenen Stufen der Systematik unterschiedlich angewendet. Auf detaillierten Aggregationsebenen richten sie sich nach Ähnlichkeiten im tatsächlichen Produktionsprozess, wohingegen dies auf stärker aggregierten Ebenen weitgehend irrelevant ist. Wirtschaftszweige mit ähnlichen Kriterien werden in den NACE-Kategorien zusammengefasst. Auf der detailliertesten Stufe der Systematik, insbesondere in den dienstleistungsbezogenen Klassen, waren die Herstellungsverfahren massgebend für die Definition der NACE-Klassen. Auf höheren Stufen wurde zur Bildung von sinnvollen Aggregationen für Analysen den Produktionsmerkmalen und der Verwendung der Produktion mehr Gewicht beigemessen.

Eine strikte Anwendung dieser Kriterien hat sich jedoch nicht als zweckdienlich erwiesen. Die einzelnen Kriterien wurden daher in der Systematik nicht überall gleich gewichtet. Darüber hinaus haben auch praktische Erwägungen wie die Organisation der wirtschaftlichen Produktion in den meisten Ländern und der Anspruch an eine stabile Systematik die Definition der Kategorien auf den verschiedenen Stufen der Systematik beeinflusst.

Die zugrunde liegende Technologie ist kein allgemeingültiges Kriterium für die Definition von Wirtschaftszweigen in der NACE. Finanztechnologie (Fintech) zum Beispiel verbessert oder erweitert den Zugang zu Finanzdienstleistungen, die bereits zuvor mit weniger fortschrittlichen technischen Instrumenten erbracht wurden, durch den verstärkten Einsatz von Digitalisierung. Tätigkeiten der Finanzvermittlung werden im Abschnitt L «Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» eingeordnet, die Bereitstellung von digitaler Technologie zur Erbringung der Finanzdienstleistungen hingegen in Abschnitt K «Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur».

In der NACE wird nicht mehr zwischen den verschiedenen Warenvertriebsarten unterschieden. Die NACE-Struktur für den Einzel- und den Grosshandel richtet sich nach dem verkauften Produkt, unabhängig davon, ob die Ware in einem Geschäft, online, über Stände und Märkte oder über Automaten verkauft wird.

Inhalt und Anwendungsbereich der einzelnen NACE-Positionen werden in ausführlichen Erläuterungen erklärt. Darin werden auch mögliche Probleme in Bezug auf die Abgrenzung von Tätigkeiten, die Ähnlichkeiten mit den Tätigkeiten einer Position aufweisen, aber in der NACE anderswo klassiert werden, anhand von Beispielen geklärt. Die Einträge im NACE-Index sind ein fester Bestandteil dieser Erläuterungen.

2.1.1 Kriterien für Klassen

Die Kriterien, nach denen Tätigkeiten verknüpft und auf die Einheiten verteilt werden, spielen bei der Festlegung der Klassen (tiefste Untergliederung) eine wichtige Rolle. Sie sollen gewährleisten, dass die NACE-Klassen für die detaillierte Zuordnung von Einheiten zu Wirtschaftszweigen relevant sind und dass die der gleichen Klasse zugeordneten Einheiten so weit wie möglich die gleichen Tätigkeiten ausüben. Das heisst, dass Tätigkeiten in der Regel einer Klasse zugeordnet werden, wenn die Waren und Dienstleistungen nach dem gleichen Verfahren hergestellt werden.

Die NACE-Klassen sind ferner so festgelegt, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Output der Kategorie von Waren und Dienstleistungen, die die Tätigkeiten einer Klasse kennzeichnen, entspricht der Mehrheit des Outputs der Einheiten, deren Haupttätigkeit dieser Klasse zugeordnet ist.
- b. Die Klasse enthält die Einheiten, auf die der überwiegende Teil der Produktion der Kategorie von Waren und Dienstleistungen entfällt, die sie kennzeichnen.

Diese Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass die Betriebe oder ähnliche Einheiten eindeutig und einfach auf Basis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit klassifiziert werden können und die Einheiten einer Klasse einander so ähnlich wie möglich sind.

Ein weiteres wichtiges Kriterium für die Festlegung von NACE-Klassen ist die relative Bedeutung der ihnen zuzuordnenden Tätigkeiten. In der Regel werden für Tätigkeiten, die in den meisten EU-Mitgliedstaaten weit verbreitet oder die von besonderer Bedeutung für die Weltwirtschaft sind, separate Klassen festgelegt. Aus diesem Grund wurden in der NACE auch einige neue Klassen aufgenommen, die nur für bestimmte Mitgliedstaaten relevant sind.

Grundsätzlich gibt es in der NACE keine Klassen für kombinierte Tätigkeiten (gebündelte Dienstleistungen), d. h. Klassen mit Tätigkeiten, die bereits in anderen NACE-Positionen klassifiziert sind.

2.1.2 Kriterien für Gruppen, Abteilungen und Abschnitte

Bei der Zuordnung der Tätigkeiten auf einer stärker aggregierten Ebene sind der Produktionsprozess und die in der Produktionstätigkeit eingesetzte Technologie weniger relevant. Auf den Stufen Abschnitte, Abteilungen und Gruppen sind sowohl die allgemeinen Merkmale der produzierten Waren und Dienstleistungen als auch die mögliche statistische Verwendung, z. B. im Rahmen des SNA und ESGV, wichtiger.

Hauptkriterien für die Abgrenzung von NACE-Abteilungen und -Gruppen sind die folgenden tätigkeitsbezogenen Merkmale der produzierenden Einheiten:

- die Art der produzierten Waren und Dienstleistungen,
- die Verwendungszwecke der Waren und Dienstleistungen,
- Faktoreinsatz, Produktionsprozess und Herstellungsverfahren

Bei der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen werden die materielle Zusammensetzung, die Fertigungsstufe und der Verwendungszweck der Waren berücksichtigt. Die Abgrenzung von NACE-Kategorien nach der Art der produzierten Waren und Dienstleistungen bildet die Grundlage für die Klassifikation von Einheiten anhand von Ähnlichkeiten und bei Verbindungen zwischen den eingesetzten Rohstoffen und dem Input-Output-System.

Die Bedeutung dieser Kriterien ist je nach Kategorie unterschiedlich. In einigen wenigen Fällen (z. B. bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren, beim Maschinenbau sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen) stimmen die drei Eigenschaften so gar überein, dass sich die Frage der Gewichtung der Kriterien nicht stellt. Bei Halbwaren erhielten materielle Zusammensetzung und Fertigungsstufe häufig das grösste Gewicht. Bei Tätigkeiten, die Waren mit komplizierten Herstellungsverfahren betreffen, haben die letzte Verwendung sowie die Produktionstechnik und -organisation häufig Vorrang vor der materiellen Zusammensetzung der Waren.

2.2 Definitionen von statistischen Einheiten

Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt. Die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, hängt von der Art der Daten ab. Zum Beispiel sind Daten zu einem Unternehmen unter Umständen nur bei einer zentralen Stelle und nur für einige Standorte verfügbar, während Absatzdaten möglicherweise für jeden Standort vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muss daher zunächst ein System statistischer Einheiten festgelegt werden, das sich zur Datenerfassung und -aggregation eignet. Diese statistischen Einheiten bilden die Grundlage für die Erhebung und Klassifikation von Daten gemäss der NACE.

Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten, die sich abhängig von den Erfordernissen unterscheiden. Jede Einheit bildet jedoch eine spezifische Gesamtheit, die so definiert ist, dass sie als solche identifiziert wird und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.

Im Folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung (EWG) 696/93 betreffend die statistischen Einheiten beschrieben sind¹⁵:

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1).

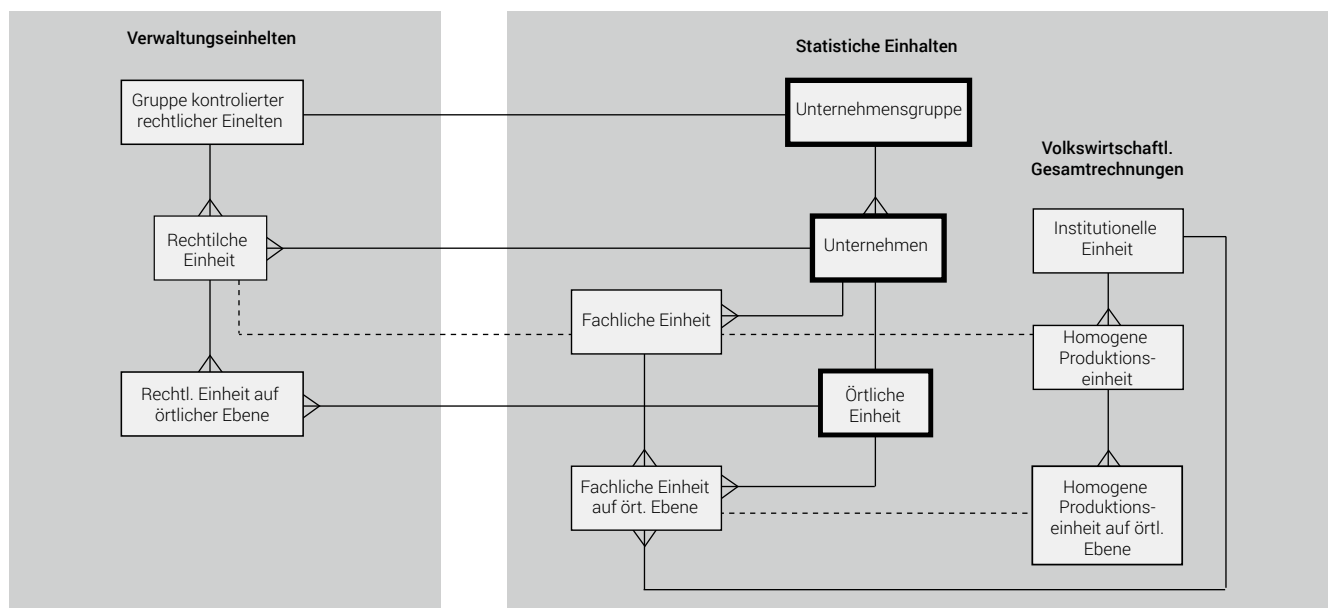
- das Unternehmen
- die institutionelle Einheit
- die Unternehmensgruppe
- die fachliche Einheit (FE)
- die homogene Produktionseinheit (HPE)
- die örtliche Einheit
- die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE)
- die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE)

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten:

	Ein oder mehrere Standorte	Ein einziger Standort
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmensgruppe, Unternehmen Institutionelle Einheit	Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE

© BFS 2026

Das System der Verwaltungseinheiten und der statistischen Einheiten ist in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt:



© BFS 2026

2.3 Statistische Einheiten in der Schweiz

2.3.1 Statistische Einheiten, die im Betriebs- und Unternehmensregister vorhanden und verfügbar sind

Die in der Schweiz im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) verwendeten Definitionen stimmen mit den von Eurostat festgelegten Definitionen überein. Damit sie in der Praxis verwendet werden können, wurden sie dem Wirtschafts- und Verwaltungssystem der Schweiz angepasst. Die beiden im BUR verfügbaren statistischen Einheiten sind: Unternehmen und örtliche Einheit.

Das **Unternehmen** entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. In der Schweiz kann ein Unternehmen nur eine einzige hauptrechtliche, aber mehrere hilfsrechtliche Einheiten umfassen. Entsprechend können Unternehmen im BUR ebenfalls aus einer oder mehreren örtlichen Einheiten bestehen. Jedes Unternehmen im BUR verfügt also mindestens über eine rechtliche Einheit, d. h. eine hauptrechtliche Einheit. Die juristische Einheit ist somit die «echte» wirtschaftliche Einheit, während die hauptrechtliche Einheit der rechtlichen Anerkennung des Unternehmens entspricht.

Zur Bildung der Einheit «Unternehmen» werden rechtliche Einheiten verwendet. Gemäss der Definition des europäischen Rechts sind rechtliche Einheiten:

- juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind;
- natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbstständig ausüben; und

- nur in der Schweiz, Organisationen, die dem Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) unterstellt sind und im UID-Register geführt werden.

Als Besonderheit für die Schweiz kann es sich bei rechtlichen Einheiten um haupt- oder hilfsrechtliche Einheiten (Zweigstellen) handeln. In anderen Ländern werden nur hauptrechtliche Einheiten anerkannt.

Die **örtliche Einheit** ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem

Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Die örtliche Einheit entspricht in der Schweiz einer räumlich eindeutig abgrenzbaren Arbeitsstätte, an der eine Tätigkeit ausgeübt wird. Arbeitsstätten verschiedener Unternehmen im selben Gebäude werden einzeln erfasst. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den genauen Standort, an dem die Tätigkeiten des Unternehmens ausgeübt werden. Diese Einheit, auch «Arbeitsstätte» genannt, hat eine BUR-Nummer und ist immer Teil einer rechtlichen Einheit.

Eine **Unternehmensgruppe** ist eine Vereinigung von Unternehmen, die durch rechtliche oder finanzielle Verbindungen miteinander verflochten sind. Eine Unternehmensgruppe kann über mehr als ein Entscheidungszentrum verfügen, insbesondere was Produktion, Verkauf und Gewinne betrifft. Bestimmte Aspekte der Finanzierung und Besteuerung können zentralisiert sein. Sie konstituiert eine ökonomische Einheit, die vor allem strategische Entscheidungen über die zu ihr gehörenden Einheiten trifft. Die statistische Einheit «Unternehmensgruppe» wird im BUR geführt.

Die weiteren statistischen Einheiten, die im Anhang der Eurostat-Verordnung definiert sind, sind gegenwärtig als solche nicht im BUR enthalten.

2.4 Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten

Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten (Haupt-, Neben- und Hilfstätigkeiten) ausüben, die in eine oder mehrere NOGA-Kategorien fallen.

Die Haupttätigkeit einer statistischen Einheit ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet (siehe [Abschnitt 3.1](#)). In einigen Fällen sind die Tätigkeiten einer Einheit so breit gefächert, dass keine einzelne Klasse den grössten Teil ihrer Wertschöpfung ausmacht. In solchen Fällen wird die Haupttätigkeit anhand der Top-down-Methode (siehe [Abschnitt 3.3.4](#)) bestimmt.

Als Nebentätigkeit gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, deren Produktionsergebnis Waren oder Dienstleistungen für Dritte sind. Eine Einheit kann mehrere Nebentätigkeiten ausüben.

Unterschieden werden sollte zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einerseits und Hilfstätigkeiten wie Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung andererseits. Der Output von Haupt- und Nebentätigkeiten, bei denen es sich folglich um Haupt- und Nebenprodukte handelt, wird für den Verkauf auf dem Markt oder für andere, nicht vorgängig beschriebene Verwendungszwecke hergestellt. Es kann sich dabei z. B. um Produkte handeln, die für den späteren Verkauf oder die Weiterverarbeitung gelagert werden. Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie Waren oder Dienstleistungen für den ausschliesslichen Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.

Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Tätigkeit dient ausschliesslich der betreffenden Einheit oder den betreffenden Einheiten, die sie ausüben;
- die eingesetzten Produktionsfaktoren tragen zu den laufenden Kosten der Einheit bei;
- der Output (in der Regel Dienstleistungen, selten Waren) ist nicht Teil des Endprodukts der Einheit und führt nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen;
- eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeübt.

Folgende Tätigkeiten gelten z. B. nicht als Hilfstätigkeiten:

- Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Investitionen darstellen, z. B. selbst ausgeführte Bauarbeiten, die, falls Daten vorliegen, gesondert unter Baugewerbe einzuordnen sind, oder die Herstellung von Software für ausschliesslich unternehmensinternen Gebrauch;
- Produktion, von der ein bedeutender Teil auf dem Markt verkauft wird, selbst wenn sie zum Teil für die Haupttätigkeiten verbraucht wird;
- Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die anschliessend ein wesentlicher Bestandteil des Outputs der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, z. B. Herstellung von Kisten für die Verpackung der eigenen Erzeugnisse durch eine Abteilung des Unternehmens;
- Erzeugung von Energie (z. B. durch betriebseigene Kraftwerke oder Kokereianlagen), selbst wenn die gesamte Produktionsmenge von der Muttereinheit verbraucht wird;
- Einkauf von Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand;
- Forschung und Entwicklung, da durch diese Tätigkeiten keine Dienstleistung erbracht wird, die während der laufenden Produktion verbraucht wird.

Wenn für diese Tätigkeiten getrennte Daten verfügbar sind, sollten gesonderte, als selbstständig betrachtete Einheiten unterschieden werden, die nach ihrer Tätigkeit einzuordnen sind.

3 Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten

3.1 Grundregeln für die Klassifizierung

Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die in eine oder mehrere NOGA-Arten fallen. Einheiten werden nach ihrer Haupttätigkeit eingeordnet. Viele Produktionseinheiten üben unterschiedliche Tätigkeiten aus. Zur Einordnung einer Einheit in eine NOGA-Art muss ihre Haupttätigkeit ermittelt werden.

Jeder der im BUR verzeichneten lokalen Einheiten ist ein NOGA-Code zugewiesen, und zwar gemäss ihrer Hauptwirtschaftstätigkeit. Ein NOGA-Code ist auch für diejenigen örtlichen Einheiten vorgesehen, die sich in das Unternehmensregister eintragen lassen, ohne dass eine wirtschaftliche Tätigkeit, eine damit verbundene Wertschöpfung oder Ersatzgrössen für die Wertschöpfung erkennbar sind (siehe [Abschnitt 3.2](#)).

Zur Bestimmung der Haupttätigkeit werden alle Tätigkeiten berücksichtigt, die Einordnung erfolgt hingegen einzig anhand der Haupttätigkeit. Für die Zuordnung des NOGA-Codes stehen Hilfsmittel zur Verfügung: die Erläuterungen zu den NOGA-Stellen, Einträge im NOGA-Index und Entsprechungstabellen (Umsteigeschlüssel) für andere Systematiken wie ISIC, CPA, HS, KN usw.

Die Haupttätigkeit sollte idealerweise anhand der Wertschöpfung der einzelnen Tätigkeiten bestimmt werden. Die Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung. Sie entspricht der Differenz zwischen dem Produktionswert zu Herstellungspreisen und den Vorleistungen zu Anschaffungspreisen. Die Wertschöpfung zu Herstellungspreisen setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: Arbeitnehmerentgelt, Bruttobetriebsüberschuss, Bruttogemischtes Einkommen sowie sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Produktionssubventionen (Netto-sonstige Produktionsabgaben entsprechen den sonstigen Produktionsabgaben minus den sonstigen Produktionssubventionen). Diese Definition von Wertschöpfung sollte dann angewendet werden, wenn die Produktion einer wirtschaftlichen Tätigkeit anderen Einheiten unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt wird.¹⁶ Kapitalerträge gelten nicht als Wertschöpfung und werden daher nicht berücksichtigt.

3.2 Ersatzgrößen für die Wertschöpfung

Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mithilfe von Ersatzkriterien erfolgen. Folgende Größen können verwendet werden:

- a. Outputbasierte Ersatzgrößen:
 - Bruttoproduktion der Einheit, d. h. Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen
 - Verkaufswert oder Umsatz der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen
- b. Inputbasierte Ersatzgrößen:
 - Lohn- und Gehaltssummen (bzw. das Einkommen von Selbstständigerwerbenden) inkl. aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangene Abschreibungen
 - Zahl der Mitarbeitenden, die die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten der Einheit ausführen
 - Arbeitszeit der Mitarbeitenden, die den einzelnen Tätigkeiten der Einheit zu zurechnen ist

Mit diesen Ersatzgrößen anstelle der unbekannten Wertschöpfungsdaten wird eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode erreicht. Die Methoden zur Bestimmung der Haupttätigkeit ändern sich dabei nicht, da sie Näherungswerte der Wertschöpfung darstellen.

Wenn die Struktur der Ersatzgrößen nicht unmittelbar proportional zur (unbekannten) Wertschöpfung ist, sollte jedoch auf die Verwendung von Ersatzgrößen verzichtet werden, da sie nicht zielführend ist.

Bei der Verwendung des Verkaufs (Umsatz) als Ersatzgröße für die Wertschöpfung, ist zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Proportionalität von Umsatz und Wertschöpfung nicht gegeben ist. So weist beispielsweise der Handelsumsatz in der Regel einen weitaus niedrigeren Wertschöpfungsanteil auf als der Umsatz einer verarbeitenden Tätigkeit. Selbst innerhalb des verarbeitenden Gewerbes kann das Verhältnis zwischen Umsatz und resultierender Wertschöpfung zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich ausfallen. In einigen Wirtschaftszweigen, z. B. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, gilt für den Umsatz eine besondere Definition, sodass er sich für Vergleiche mit anderen Wirtschaftszweigen nicht eignet. Das Gleiche ist bei Verwendung der Bruttoproduktionsdaten als Ersatzkriterium zu bedenken.

Zahlreiche Einheiten üben Handels- und andere Tätigkeiten aus. In diesen Fällen sind Umsatzzahlen als Indikatoren für den unbekannten Wertschöpfungsanteil ungeeignet. Ein weit besserer Indikator ist die Handelsspanne (Differenz zwischen Handelsumsatz und Käufen von Waren zum Wiederverkauf, berichtigt um Bestandsveränderungen). Die Handelsspannen können jedoch innerhalb des Grosshandels oder des Einzelhandels sowie zwischen den einzelnen Handelstätigkeiten variieren. Darüber hinaus sind die besonderen Klassifizierungsregeln für den Handel gemäss [Abschnitt 3.3.5](#) zu berücksichtigen.

Ebenso vorsichtig ist bei der Anwendung von Ersatzgrößen auf der Grundlage des Inputs zu verfahren. Die Proportionalität zwischen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Beschäftigung und Wertschöpfung ist nicht zuverlässig, wenn die Kapital- oder die Arbeitsintensität der verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Eine höhere Kapitalintensität bedeutet normalerweise höhere Abschreibungen und einen geringeren Anteil der Lohn- und Gehaltssummen an der Wertschöpfung. Die Kapital- und die Arbeitsintensität unterscheiden sich zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der Tätigkeiten derselben NOGA-Klasse erheblich. Beispiel: Die Herstellung einer Ware mit handwerklichen Techniken (z. B. mit Handwerkzeugen) ist arbeitsintensiver als die Herstellung derselben Ware in einem mechanisierten, kapitalintensiveren Prozess.

3.2.1 Klassifizierung in der Schweiz

3.2.2 Kodierungsverfahren im Betriebs- und Unternehmensregister

Der Code, der bei der erstmaligen Eintragung ins BUR zugewiesen wird, richtet sich nach der Beschreibung der Tätigkeit im Verwaltungsregister, das die Gründung der Einheit meldet. Dieser Code

¹⁶ Hinweis: Die Formel zur Berechnung des Mehrwerts zu Basispreisen wird im SNA 2025 überarbeitet. Ein aktualisierter Ansatz, der in NACE Rev. 2.1 umgesetzt werden soll, wird im SNA-Handbuch 2025 verfügbar sein.

gilt als vorläufig. Endgültig festgelegt wird er anhand der Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters (ERST)¹⁷, und, falls nötig, mithilfe von Verwaltungsdateien oder über das Profiling-Verfahren¹⁸.

Wie in [Abschnitt 2.3](#) ausgeführt, ist das Datenmodell dieses Registers wie folgt aufgebaut: Eine rechtliche Einheit führt ein Unternehmen, das seine Tätigkeit in einer oder mehreren örtlichen Einheiten ausübt. Bei Einzelbetrieben entspricht die rechtliche Einheit dem Unternehmen, das seine Tätigkeit an einer einzigen örtlichen Einheit ausübt. In diesem Fall stimmt der Code, der der örtlichen Einheit zugewiesen wird, mit der Haupttätigkeit des Unternehmens überein (die auch tatsächlich die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt).

Bei Mehrbetriebsunternehmen entspricht die rechtliche Einheit dem Unternehmen, das seine Tätigkeit in verschiedenen örtlichen Einheiten ausübt. In diesem Fall wird jeder einzelnen örtlichen Einheit ein Code zugewiesen, der ihrer jeweiligen Haupttätigkeit entspricht. Der Unternehmenscode wird dann gemäss der Top-down-Methode automatisch ermittelt (siehe [Abschnitt 3.3.4](#)).

Wenn neue Zweigniederlassungen oder Filialen (zusätzliche örtliche Einheiten) erstmals ins BUR eingetragen werden, kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung.

3.3 Behandlung mehrerer und integrierter Tätigkeiten

In manchen Fällen fallen erhebliche Anteile der Tätigkeiten einer Einheit in mehr als eine NOGA-Klasse. Dies kann entweder auf eine vertikale Integration der Tätigkeiten (z. B. Holzfällerei in Verbindung mit einem Sägewerk oder Herstellung von Textilien mit anschliessender Herstellung von Bekleidung, siehe [Abschnitt 3.3.2](#)) oder auf eine horizontale Integration der Tätigkeiten (z. B. Ausübung von Gross- und Einzelhandel durch dieselbe Einheit, siehe [Abschnitt 3.3.3](#)) oder auf eine beliebige Kombination von Tätigkeiten innerhalb einer statistischen Einheit zurückzuführen sein. In diesen Fällen ist die Einheit gemäss den in diesem Abschnitt dargelegten Regeln einzuordnen. Lässt sich die Wertschöpfung für die betreffenden Tätigkeiten nicht bestimmen, können Näherungswerte verwendet werden (siehe [Abschnitt 3.2](#)). Diese müssen jedoch einheitlich auf die verschiedenen Tätigkeiten angewendet werden.

Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die zwei verschiedenen NOGA-Positionen zuzuordnen sind, wird eine von beiden stets mehr als 50% der Wertschöpfung ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen NOGA-Positionen jeweils 50% entfallen. Die Tätigkeit, die mehr als 50% der Wertschöpfung generiert, ist die Haupttätigkeit und massgeblich für die Einordnung der Einheit in der NOGA.

Übt eine Einheit hingegen mehr als zwei Tätigkeiten aus, die unter mehr als zwei verschiedene Positionen der NOGA fallen und von denen keine mehr als 50% der Wertschöpfung oder des Ersatzkriteriums ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode erfolgen (siehe [Abschnitt 3.3.4](#)).

3.3.1 Stabilitätsregel – Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit

Die Haupttätigkeit einer Einheit kann sich ändern – kurzfristig oder über einen längeren Zeitraum, aufgrund von saisonalen Faktoren oder infolge von Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Produktionsstruktur. In allen diesen Fällen müsste die Einordnung der Einheiten im Prinzip geändert werden. Allzu häufige Änderungen können aber zu Inkonsistenzen zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen und deren Interpretation extrem erschweren.

Um häufige Änderungen zu vermeiden, ist eine Stabilitätsregel erforderlich. Ohne eine solche Regel würden Veränderungen in der Wirtschaftsdemografie der Unternehmenspopulation auftreten, die nur statistische Artefakte wären. Diese Regel gilt für Einheiten, die eine nahezu ausgeglichene Mischung von Tätigkeiten betreiben und daher einem erhöhten Risiko unterliegen, dass schon geringe Änderungen im Verhältnis der beteiligten Tätigkeiten zu einer Änderung der Haupttätigkeit führen. In solchen Fällen sollte das Verhältnis der Tätigkeiten der letzten zwei bis drei Jahre bei der Bestimmung der Haupttätigkeit berücksichtigt werden. Änderungen in der Klassifizierung von Einheiten für statistische Erhebungen erfolgen höchstens einmal jährlich, entweder zu festgelegten Terminen oder sobald neue Informationen vorliegen. Häufigere Änderungen würden zu Unstimmigkeiten zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und langfristigen Statistiken führen.

3.3.2 Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten

Eine vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele für übliche Fälle vertikaler Integration sind: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägemühle, die Vorbereitung einer archäologischen Ausgrabungsstätte oder die Herstellung von Kunstfasern in Verbindung mit einer Textilfabrik.

Im Zusammenhang mit der NOGA 2025 sind Fälle vertikaler Integration ebenso zu behandeln wie andere Arten von Mehrfachtätigkeiten, das heisst: Die Haupttätigkeit der Einheit ist die mit der Top-down-Methode ermittelte Tätigkeit, auf die der höchste Wertschöpfungsanteil entfällt.

Lassen sich für die einzelnen Stufen eines vertikal integrierten Produktionsprozesses die Wertschöpfung oder Ersatzgrössen aus den Unterlagen der Einheit nicht ermitteln, können ähnliche Einheiten zum Vergleich herangezogen werden (z. B. Vorleistungen oder Endprodukte zu Marktpreisen). Hier gelten die gleichen

¹⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmensregisterdaten/erst.html>

¹⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmensregisterdaten/profiling.html>

Vorsichtsmassnahmen für die Verwendung von Ersatzgrössen wie in [Abschnitt 3.2](#). Lässt sich der Anteil an der Wertschöpfung (oder deren Ersatzgrössen) für die verschiedenen Produktionsstufen nicht bestimmen, so können Standardzuweisungen für typische Formen der vertikalen Integration verwendet werden. Die Zuweisung eines NOGA-Codes für die Haupttätigkeit einer Einheit mit vertikal integrierten Tätigkeiten (statt der Aufspaltung der Einheit in mehrere statistische Einheiten mit je eigener Haupttätigkeit) hat den Nachteil, dass der im Input-Output-System dargestellte Produktionsablauf weniger klar ist.

3.3.3 Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten

Eine horizontale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn die Tätigkeiten gleichzeitig und unter Verwendung derselben Produktionsfaktoren ausgeführt werden. Solche Tätigkeiten lassen sich statistisch oft nur schwer in einzelne Prozesse gliedern und verschiedenen Einheiten zuweisen. Ebenso schwierig ist es, separate Daten für die Tätigkeiten bereitzustellen und das Wertschöpfungsprinzip ist in der Regel nicht anwendbar. Bei horizontal integrierten Tätigkeiten eignet sich die Bruttoproduktion oder der Umsatz am ehesten als Ersatzgrösse zur Bestimmung der Haupttätigkeit nach der Top-down-Methode. Um die Auswirkungen abzuschwächen, wird für häufig integrierte Tätigkeiten vielfach derselbe NOGA-Code verwendet, selbst wenn ihr Output unterschiedlich ist. Auch hier ist das Wertschöpfungsprinzip gemäss der Top-down-Methode anzuwenden und es gelten die gleichen Vorsichtsmassnahmen für Ersatzgrössen wie in [Abschnitt 3.2](#) beschrieben.

3.3.4 Die Top-down-Methode

Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Einordnung der Haupttätigkeit einer Einheit auf der untersten Gliederungsstufe muss mit der Einordnung der Einheit auf den höheren Gliederungsstufe kohärent sein. Hierzu wird zunächst die entsprechende Position auf der höchsten Stufe ermittelt und dann stufenweise – von oben nach unten – wie folgt vorgegangen:

1. Bestimmung des Abschnitts mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung
2. Bestimmung der Abteilung mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieses Abschnitts
3. Bestimmung der Gruppe mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Abteilung
4. Bestimmung der Klasse mit dem höchsten Anteil an der Wertschöpfung innerhalb dieser Gruppe

Beispiel einer Einheit, die die folgenden Tätigkeiten ausübt (die angegebenen Prozentzahlen entsprechen dem Anteil an der Wertschöpfung):

1. Schritt: Bestimmung des grössten Abschnitts

	Bezeichnung	Anteil
Abschnitt C	Herstellung von Waren	52%
Abschnitt G	Handel	35%
Abschnitt N	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Leistungen	13%

2. Schritt: Bestimmung der grössten Abteilung innerhalb des Abschnitts C

Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	10%
Abteilung 28	Maschinenbau a. n. g.	42%

3. Schritt: Bestimmung der grössten Gruppe innerhalb der Abteilung 28

Gruppe 281	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	6%
Gruppe 282	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	5%
Gruppe 289	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	31%

4. Schritt: Bestimmung der grössten Klasse innerhalb der Gruppe 289:

Klasse 2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
Klasse 2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%

5. Schritt: Bestimmung der grössten Art innerhalb der Klasse 2893:

Art 289300	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	100%
------------	---	------

© BFS 2026

Top-down-Methode zur Einordnung von Einheiten

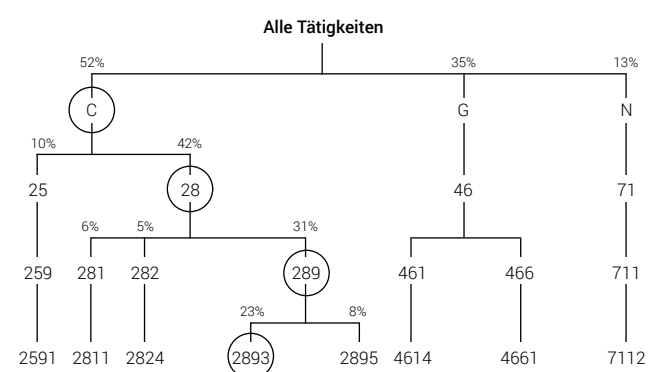
Abschnitt	Abteilung	Gruppe	Klasse	Art	Bezeichnung der Klasse	Anteil
C	25	259	2591	259100	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	10%
		28	281	281100	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen, ohne Motoren für Luft- und Strassenfahrzeuge	6%
	28	282	2824	282400	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	5%
		289	2893	289300	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
			2895	289500	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%
G	46	461	4614	461400	Tätigkeiten der Grosshandelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	7%
		466	4661	466100	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	28%
N	71	711	7112	711203	Sonstige Ingenieurleistungen	13%

© BFS 2026

Die zutreffende Art ist daher 289300 «Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung», obwohl der höchste Wertschöpfungsanteil auf eine andere Klasse entfällt (4661 «Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten»).

Top-down-Entscheidungsweg zur Einordnung von Einheiten

Abbildung 2



© BFS 2026

Wird die Top-down-Methode auf Abschnitt G «Handel» angewendet, muss sie angepasst werden (siehe [Abschnitt 3.3.5](#)).

3.3.5 Top-down-Methode für den Handel

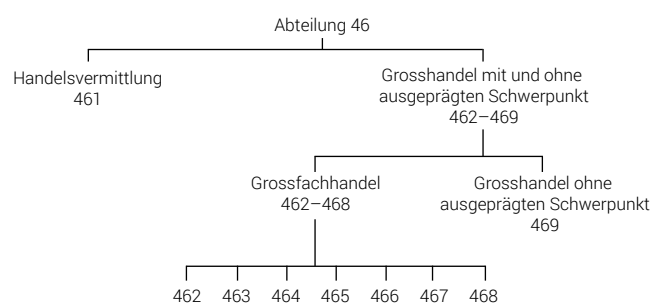
Der Handel wird in den Grosshandel und in den Einzelhandel unterteilt. Es kann aber vorkommen, dass eine Einheit verschiedenartige horizontal integrierte Handelstätigkeiten ausführt. Gehören die von der Einheit verkauften Waren keiner Klasse an, auf die allein mindestens 50% der Wertschöpfung entfallen, ist bei der Anwendung der Top-down-Methode besondere Vorsicht angezeigt und es sind zusätzliche Ebenen in Betracht zu ziehen.

Innerhalb der Abteilung 46 «Grosshandel» ist zunächst zwischen der Gruppe 461 «Handelsvermittlung» (bei der der Grosshändler kein Eigentum an den von ihm gehandelten Waren übernimmt) und den übrigen Gruppen der Abteilung 46 zu unterscheiden. Handelt es sich um Grosshandel, der nicht im Lohnauftrag erfolgt, ist im nächsten Schritt zu entscheiden, ob die Haupttätigkeit der Einheit dem spezialisierten Grosshandel (Gruppen 462 bis 468) oder der Gruppe 469 «Grosshandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt» zuzuordnen ist. Abschliessend müssen die Gruppe (sofern noch nicht bestimmt) und die Klasse mithilfe der Top-down-Methode ermittelt werden.

Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 46 «Grosshandel»:

Entscheidungsbaum zur Einordnung der Haupttätigkeit einer Einheit in eine bestimmte Klasse der Abteilung 46 «Grosshandel»

Abbildung 3



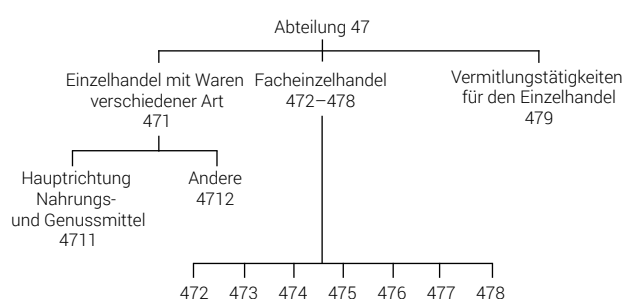
© BFS 2026

Innerhalb der Abteilung 47 «Einzelhandel» ist zunächst festzulegen, ob die Haupttätigkeit einer Einheit den Vermittlungsleistungen für den Einzelhandel zuzuordnen ist. Trifft dies nicht zu, erfolgt im nächsten Schritt die Einordnung der Haupttätigkeit entweder in die Gruppe 471 «Einzelhandel mit Waren verschiedener Art» oder in den spezialisierten Einzelhandel, der den Gruppen 472 bis 478 zugeordnet ist (siehe unten). Abschliessend sind (sofern diese noch nicht ermittelt wurde) die passende Gruppe sowie die Klasse nach der Top-down-Methode zu bestimmen.

Die folgende Abbildung zeigt den Entscheidungsbaum für die Zuordnung einer Einheit zu einer bestimmten Klasse in der Abteilung 47 «Einzelhandel»:

Entscheidungsbaum zur Einordnung der Haupttätigkeit einer Einheit in eine bestimmte Klasse der Abteilung 47 «Einzelhandel»

Abbildung 4



© BFS 2026

3.3.6 Fachhandel und Handel mit Waren verschiedener Art

Sowohl beim Grosshandel als auch beim Einzelhandel beruht die Unterscheidung zwischen «Fachhandel» und «Handel mit Waren verschiedener Art» auf der Zahl von Klassen, unter die die verkauften Güter fallen, wobei auf die in Frage kommenden Klassen jeweils mindestens 5% (und weniger als 50%) der Wertschöpfung entfallen müssen:

- a. Fallen die verkauften Waren unter beliebige vier Klassen der Gruppen 462 bis 467 (für den Grosshandel) oder 472 bis 477 (für den Einzelhandel), dann ist die Einheit dem «Fachhandel» zuzuordnen. In diesem Fall muss die Haupttätigkeit mit der Top-down-Methode auf Basis der Wertschöpfung ermittelt werden, wobei zuerst die zutreffende Gruppe und danach die entsprechende Klasse innerhalb dieser Gruppe bestimmt wird (siehe unten).

Definition der Haupttätigkeit im Fachhandel

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
4721	30%	30%	20%
4725	5%	15%	5%
4762	45%	40%	35%
4775	20%	15%	40%
Endgültige Zuordnung	Klasse 4762	Klasse 4721	Klasse 4775

© BFS 2026

- b. Fallen die verkauften Waren unter fünf oder mehr Klassen der Gruppen 462 bis 468 (Grosshandel) oder 472 bis 478 (Einzelhandel), ist davon auszugehen, dass die Haupttätigkeit der Einheit im Handel mit Waren verschiedener Art liegt. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung entweder zur Gruppe 469 für den Grosshandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt oder zur Gruppe 471 für den Einzelhandel mit Waren verschiedener Art. Für den Einzelhandel mit Waren verschiedener Art gilt folgende Regel: Wenn Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren mindestens 35% der Wertschöpfung ausmachen, wird die Einheit der NOGA-Klasse 4711 zugeordnet, in allen anderen Fällen der Klasse 4712.

Definition der Haupttätigkeit im Handel mit Waren verschiedener Art

Klasse	Fall A	Fall B	Fall C
4721	5%	20%	5%
4722	10%	15%	5%
4754	45%	45%	5%
4761	15%	10%	45%
4762	25%	10%	40%
Endgültige Zuordnung	Klasse 4712	Klasse 4711	Klasse 4712

© BFS 2026

3.3.7 In der Schweiz verwendete Ersatzgrössen für die Wertschöpfung

In der Schweiz sind im BUR keine Informationen zur Wertschöpfung einer Einheit vorhanden. Daher wird die Haupttätigkeit in einem ersten Schritt anhand der Anzahl Beschäftigten bestimmt.

Die meisten Unternehmen in der Schweiz sind Einzelbetriebe (mit einer einzigen örtlichen Einheit) des Typs «KMU» (kleine und mittlere Unternehmen). Sie verfügen im Allgemeinen nicht über detaillierte Informationen über die Wertschöpfung, die den einzelnen Tätigkeiten zuzurechnen ist. Mithilfe verschiedener Erhebungen (Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters [ERST], Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregister [Mehrbetriebsunternehmen])¹⁹ kann die Haupttätigkeit anhand der Anzahl der Beschäftigten bestimmt werden. Grundsätzlich gilt die Tätigkeit, in der die meisten Mitarbeitenden beschäftigt sind, als Haupttätigkeit. In bestimmten Fällen, in denen spezifische, vom BFS festgelegte Kodierungsregeln gelten, können sich Nebentätigkeiten auf die Zuweisung des endgültigen NOGA-Codes auswirken.

3.4 Regeln für Sonderfälle

3.4.1 Ausgelagerte oder im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten

In einigen Fällen verkaufen Einheiten Waren oder Dienstleistungen unter ihrem eigenen Namen, obwohl die eigentliche Produktion wie der physische Umwandlungsprozess im verarbeitenden Gewerbe ganz oder teilweise über vertraglichen Vereinbarungen durch Dritte erfolgt.

In diesem Abschnitt werden folgende Fachbegriffe verwendet:

- Der Auftraggeber ist eine Einheit, die mit einer anderen Einheit (Nachunternehmer) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr einen Teil des gesamten Herstellungsablaufs ausführen zu lassen. Gelegentlich wird für ihn auch der Begriff «Besteller» oder «Unternehmer» verwendet.
- Der Nachunternehmer ist eine Einheit, die einen bestimmten Produktionsablauf auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber durchführt. Für ihn wird auch der Ausdruck «Subunternehmer» verwendet. Die vom Nachunternehmer durchgeführten Tätigkeiten tragen die Bezeichnung «im Lohnauftrag».
- Die Auslagerung ist eine vertragliche Vereinbarung, der zufolge der Nachunternehmer für den Auftraggeber ein bestimmtes Produktionsverfahren durchführt. Manchmal wird auch dafür der Begriff «Subunternehmer»²⁰ verwendet.
- Produzenten ohne eigene Fertigung («factoryless goods producer»; FGP) sind Auftraggeber, die die Produktion einer Ware kontrollieren, indem sie die unternehmerischen Schritte unternehmen und die produktionsrelevanten technischen Spezifikationen bereitstellen, aber den dafür nötigen Transformationsprozess vollständig auslagern. Die NOGA 2025

¹⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/unternehmensregisterdaten/profiling-light.html>

²⁰ siehe Verordnung (EU) 2019/2152

folgt der konzeptionellen Definition eines «factoryless goods producer» (FGP), wie sie in Absatz 23.26 des SNA-Handbuchs 2025 dargelegt ist.²¹

Nachunternehmer, das heisst Einheiten, die eine Tätigkeit im Lohnauftrag ausführen, werden in der Regel zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren. Eine Ausnahme bildet der Handel, bei dem für solche ausgelagerten Tätigkeiten separate Kategorien gibt (siehe Gruppe 461 «Handelsvermittlung»).

3.4.2 Auslagerung von Teile eines Produktionsprozesses

Wird nur ein Teil des Produktionsprozesses ausgelagert, wird die Haupttätigkeit des Auftraggebers der Klasse zugeteilt, die der Tätigkeit des gesamten Produktionsprozesses entspricht, d. h., die Haupttätigkeit wird so klassifiziert, als würde der Auftraggeber den gesamten Produktionsprozess einschliesslich dem Lohnauftrag selbst durchführen. Die Haupttätigkeit des Nachunternehmers wird den Haupttätigkeiten von Einheiten zugeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren.

Dies gilt auch für die Auslagerung von Hilfsdiensten im Produktionsprozess wie das Rechnungswesen oder EDV-Dienstleistungen.

3.4.3 Auslagerung des gesamten Produktionsprozesses

Lagert der Auftraggeber den gesamten Produktionsprozess einer Ware oder Dienstleistung aus, wird die Haupttätigkeit im Allgemeinen so klassifiziert, als würde der Auftraggeber den Produktionsprozess selbst durchführen. Im verarbeitenden Gewerbe sollte hingegen Folgendes beachtet werden:

Damit die Haupttätigkeit eines Auftraggebers in Abschnitt C (verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren) eingeordnet werden kann, sollte der Auftraggeber nicht nur Eigentümer des Endprodukts sein, sondern auch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: a) ihm gehören die Werkstücke (Rohstoffe oder Vorleistungen) für den Produktionsprozess oder b) ihm gehört das geistige Eigentum der Produkte.²² Beispiele solcher Tätigkeiten sind: Metallverarbeitung (Schmieden, Giessen, Schneiden, Stanzen), Metallbearbeitung (z. B. Verchromen), Herstellung und Veredeln von Bekleidung und ähnliche Grundbestandteile des Produktionsablaufs. Der Nachunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren, und wird in diesem Fall in dieselbe Klasse wie der Auftraggeber eingeordnet.

Auftraggeber, die den gesamten Transformationsprozess einer verarbeitenden Tätigkeit auslagern, aber nicht Eigentümer der Werkstücke sind und kein geistiges Eigentum bereitstellen wie die FGP, kaufen de facto die gesamte Ware beim Nachunternehmer mit der Absicht, sie weiterzuverkaufen. Eine solche Tätigkeit wird

dem Abschnitt G (Handel) nach der Art des Verkaufs und der verkauften Ware zugeordnet.²³ Der Nachunternehmer wird mit Einheiten klassifiziert, die die gleichen Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Dass die Tätigkeiten der FGP separat erfasst werden müssen, ist seit langem anerkannt. Angesichts der aktuellen Praxis und der im Rahmen der Überarbeitung der NACE Rev. 2 geführten Diskussionen mit den Interessengruppenscheint es jedoch schwierig, ihre Tätigkeit in der NOGA separat zu klassifizieren. In der NACE Rev. 2.1 wird die Tätigkeit der FGP im Abschnitt C der gleichen Klasse zugeordnet wie wenn sie den Herstellungsprozess selbst durchführen würden. Die Länder sind aufgefordert, Ansätze zu erarbeiten, mit denen die FGP identifiziert werden können, damit das Thema im Hinblick auf die nächste NACE-Revision in die Agenda aufgenommen wird.

3.4.4 Auslagerung von anderen Produktionsprozessen und der Dienstleistungserbringung

Wenn ein Auftraggeber die Bauarbeiten von anderen Einheiten durchführen lässt, aber weiter für das gesamte Bauvorhaben verantwortlich ist, werden sowohl die Haupttätigkeiten des Auftraggebers als auch die des Nachunternehmers in Abschnitt F (Baugewerbe/Bau) der Klasse zugeordnet, die den durchgeführten Bautätigkeiten entspricht.

Führt ein Auftraggeber den gesamten Produktionsprozess (einer Ware oder Dienstleistung) oder einen Teil davon selbst durch, lässt aber bestimmte Hilfsdienste oder Nebentätigkeiten (wie z. B. das Rechnungswesen oder EDV-Dienstleistungen), die nicht zum Produktionsprozess gehören und nicht direkt zum Endprodukt bzw. zur endgültigen Dienstleistung führen, sondern den allgemeinen Betrieb des Auftraggebers als produzierende Einheit unterstützen, von einem Nachunternehmer ausführen, dann werden die Tätigkeiten des Auftraggebers demselben NOGA-Code zugeordnet, mit dem der Kernteil des Produktionsprozesses erfasst wird. Die Haupttätigkeit des Nachunternehmers wird der spezifischen Tätigkeit zugeordnet, die er durchführt, z. B. der Klasse 6920 «Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung», der Klasse 6220 «Erbringung von Dienstleistungen der IT-Beratung sowie des Betriebs von Datenverarbeitungseinrichtungen» usw.

Die Haupttätigkeit eines Auftraggebers, der einen Teil des Produktionsprozesses im Abschnitt A «Land- und Forstwirtschaft, Fischerei», Abschnitt B «Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden», Abschnitt D «Energieversorgung» und Abschnitt E «Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen» auslagert, wird so klassifiziert, als würde der Auftraggeber den gesamten Produktionsprozess selbst durchführen. Der Nachunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren. Führt der Nachunternehmer noch andere Tätigkeiten aus, so ist seine Haupttätigkeit nach dem Wertschöpfungsprinzip zu klassifizieren.

²¹ https://unstats.un.org/UNSDWebsite/statcom/session_56/documents/BG-3a-ISWGNA-BG-2025-SNA-Combined-E.pdf

²² <https://unstats.un.org/unsd/nationalaccount/snaupdate/2025/chapters.asp>

²³ Die endgültige Einordnung der Haupttätigkeit des Auftraggebers kann auch von anderen Tätigkeiten abhängen, die in derselben Einheit ausgeführt werden.

Die Haupttätigkeit eines Auftraggebers, der den gesamten Produktionsprozess im Abschnitt A «Land- und Forstwirtschaft, Fischerei», Abschnitt B «Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden» und Abschnitt E «Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen» auslagert, aber nicht Eigentümer der Werkstücke ist (z. B. Saatgut, Pflanzen, Bäume, Viehherden, Fischbrut) kauft de facto die gesamte Ware vom Nachunternehmer mit der Absicht, diese weiterzuverkaufen. Eine solche Tätigkeit wird der Abteilung 46 «Grosshandel» zugeordnet (je nach Tätigkeit und der verkauften Ware). Der Nachunternehmer wird zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung produzieren.

Ein Arbeitgeber, der den gesamten Produktionsprozess im Abschnitt D «Energieversorgung» auslagert, wird in Abschnitt D der Tätigkeit und der verkauften Ware entsprechend eingeteilt. Die Haupttätigkeit des Nachunternehmers wird der Haupttätigkeit von Einheiten zugeordnet, die dieselben Waren auf eigene Rechnung herstellen.

Beim Auslagern von Dienstleistungen (z. B. Kundensupport via Call Centers, Gruppe 822) wird die Haupttätigkeit des Arbeitgebers, der einen Teil der Dienstleistungstätigkeiten auslagert, so klassifiziert, als würde er die gesamte Dienstleistung erbringen. Die Haupttätigkeit des Nachunternehmers wird gemäss dem von ihm erbrachten Teil der Dienstleistungstätigkeiten zugeordnet. Lagert der Auftraggeber die gesamte Dienstleistungstätigkeit aus, werden sowohl er als auch der Nachunternehmer so klassifiziert, als würden sie die gesamte Dienstleistungstätigkeit selbst durchführen.

3.4.5 Vermittlungsdienste

Vermittlungstätigkeiten haben aufgrund des technologischen Fortschritts der digitalen Plattformen massiv zugenommen. Die UNO-Expertengruppe für internationale statistische Systematiken hat die Behandlung von Vermittlungstätigkeiten im Rahmen der ISIC Rev. 4²⁴ geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass solche Dienstleistungsgeschäfte in der ISIC behandelt werden sollten.

Bei der Revision der ISIC Rev. 4 und der Aktualisierung der NACE Rev. 2 wurden nichtfinanzielle Vermittlungstätigkeiten wie folgt definiert:

«Vermittlungstätigkeiten sind Tätigkeiten, die Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern für die Bestellung und/oder Lieferung von Waren und Dienstleistungen gegen eine Gebühr oder Provision erleichtern, ohne dass die Dienstleistungen erbracht werden oder das Eigentum an den vermittelten Waren erworben wird. Diese Tätigkeiten können auf digitalen Plattformen oder über nichtdigitale Kanäle erbracht werden. Die Einkünfte aus Vermittlungstätigkeiten können auch andere Einnahmequellen wie Erlöse aus dem Verkauf von Werbeflächen beinhalten.»

²⁴ <https://unstats.un.org/unsd/classifications/expertgroup/egm2017/ac340-10.PDF>

Ausgeschlossen sind Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Diese gehören zum Abschnitt «Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen».

Um diese Tätigkeiten in der Systematik abzubilden, wurden in den Abteilungen, in denen Waren und Dienstleistungen produziert werden, separate Gruppen oder Klassen geschaffen (siehe [Abschnitt 4.2](#)). In Kombination mit den zuvor festgelegten Kategorien können mit diesen neuen Kategorien alle nichtfinanziellen Vermittlungstätigkeiten identifiziert werden, die heute einen wesentlichen Bestandteil bei der Erbringung der ihnen zugrundeliegenden Waren oder Dienstleistungen in den jeweiligen Abteilungen ausmachen. Vermittlungstätigkeiten (ausser der Vermittlung von Finanzdienstleistungen), die nicht in ihrer entsprechenden Klasse eingeordnet werden können oder zu mehreren Abteilungen gehören, werden der Klasse 8240 «Vermittlungstätigkeiten für die Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.» zugeteilt.

3.4.6 Finanzdienstleistungen

In den letzten Jahren hat sich die Erbringung von Finanzdienstleistungen stark verändert. Zu den Veränderungen zählen beispielsweise der vermehrte Einsatz digitaler Technologien für eine einfachere Erbringung oder einen einfacheren Zugang zu Finanzdienstleistungen, die Etablierung von Dienstleistern auf vielen Finanzmärkten, die keine traditionellen Banken sind, und die Zunahme der von traditionellen Finanzinstituten erbrachten Finanzdienstleistungen. Die durch Informations- und Kommunikationstechnologien (digitale Technologien) erleichterte Erbringung von Finanzdienstleistungen gehört ebenfalls zum Abschnitt L «Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen».

Zur Einordnung der Tätigkeiten von Finanztechnologieunternehmen (Fintechs), die mithilfe von digitalen Technologien Finanzdienstleistungen anbieten, verbessern oder den Zugang dazu ausbauen, wurden neue Klassen eingeführt. Solche Tätigkeiten sind in der bestehenden NOGA-Struktur enthalten, da sie nicht als neue, sondern als bestehende Tätigkeiten betrachtet werden, die auf neue Art und Weise durchgeführt werden. Fintechs werden anhand ihrer Haupttätigkeit klassifiziert. Folglich werden Tätigkeiten eines Fintech-Unternehmens, das hauptsächlich Finanzdienstleistungen oder sonstige Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringt, dem Abschnitt L zugeordnet, während Einheiten, die digitale Technologie für die Erbringung von Finanzdienstleistungen bereitstellt, in Abschnitt K «Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur» eingeteilt werden. Die Bereitstellung von digitalen Technologien umfasst zum Beispiel:

- Bereitstellung von Software, die von Finanzdienstleistern zur Digitalisierung und Verbesserung ihrer Compliance-Strukturen verwendet wird;
- Bereitstellung von IT-Infrastruktur (einschliesslich Hardware und Software) und Analysen, die Versicherungen bei Risikoschätzungen, Vertrieb, Preisgestaltung und Schadensbearbeitung unterstützt.

Abschnitt L umfasst zwei Gruppen, 642 «Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits» sowie 643 «Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen». Die diesen beiden Klassen zugeordneten Einheiten üben keine wirkliche Tätigkeit aus, d. h. erzielen keinerlei Einkünfte aus dem Verkauf von Produkten und beschäftigen in der Regel auch kein Personal. Sie gehen über den herkömmlichen Rahmen der NOGA hinaus (basierend auf der Wertschöpfung oder Ersatzgrößen der Wertschöpfung) und sind nur in der NOGA enthalten, um die in der Verordnung (EU) 2019/2152 vorgeschriebene Zuweisung der Einheiten in statistischen Unternehmensregistern zu erleichtern. Gelegentlich werden solche Einheiten auch als «Briefkastenfirmen» oder als «Zweckgesellschaften» bzw. «Ein-Zweck-Gesellschaften» bezeichnet, da sie lediglich über einen Namen und eine Anschrift verfügen.

Bei der Zuordnung der Haupttätigkeit einer Einheit zu diesen beiden Gruppen sind auch weitere Klassen zu beachten (6630 «Fondsmanagement», 7010 «Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben» und 7020 «Unternehmensberatung»), die wertschöpfende Wirtschaftstätigkeiten enthalten.

Im Einzelnen gilt:

- a. Die Gruppe 642 «Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits» bezieht sich auf die Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits, deren Haupttätigkeit darin besteht, Eigentümer der Unternehmensgruppe zu sein bzw. finanzielle Mittel innerhalb der Gruppe zu vermitteln und zu lenken.
- b. Die Gruppe 643 «Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen» umfasst juristische Personen, die geschaffen wurden, um Wertpapiere oder sonstige finanzielle Vermögenswerte zusammenzufassen, jedoch ohne im Auftrag der Anteilseigner Managementfunktionen wahrzunehmen.
- c. Die Klasse 6630 «Fondsmanagement» umfasst Tätigkeiten, die im Lohnauftrag ausgeführt werden.
- d. Die Klasse 7010 «Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben» umfasst die Aufsicht über die Verwaltung der unterstellten Einheiten, die Ausübung der operationellen Kontrolle und die Führung der Tagesgeschäfte.
- e. Die Klasse 7020 «Unternehmensberatung» umfasst die Tätigkeit der Beratung in Bereichen wie Unternehmensstrategie und Organisationsplanung, Vertriebsziele und -strategien, Personalpolitik, usw.²⁵

Die Ermittlung der Haupttätigkeit einer Einheit, die mehrere der eben genannten Tätigkeiten umfasst, erfolgt wie üblich anhand des Wertschöpfungsprinzips. Dabei ist zu beachten, dass Kapitalerträge keine Wertschöpfung darstellen und deshalb nicht zu berücksichtigen sind.

3.4.7 Öffentliche Verwaltung

In der NOGA wird nicht nach dem institutionellen Sektor (gemäss Definition im SNA und ESGV) unterschieden, zu dem die institutionelle Einheit gehört. Es gibt in der NOGA keine Kategorie,

die alle Tätigkeiten beschreibt, die der Staat als solcher ausübt. Folglich werden nicht alle staatlichen Stellen automatisch dem Abschnitt P «Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung» zugeordnet.

Einheiten des öffentlichen Sektors, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene Tätigkeiten ausführen, die sich bestimmten anderen Bereichen der NOGA zuordnen lassen, werden im entsprechenden Abschnitt eingeteilt.

Tätigkeiten einer vom Zentralstaat oder von einer Gebietskörperschaft betriebenen Schule der sekundären Bildungsstufe werden der Gruppe 853 «Weiterführende Schulen und postsekundärer, nicht tertiärer Unterricht» zugeordnet, die öffentliche Verwaltung von Bildungsangeboten hingegen der Klasse 8412 «Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen». Analog dazu fallen Tätigkeiten eines öffentlichen Spitals in die Klasse 8610 «Krankenhäuser», die öffentliche Verwaltung des Gesundheitswesens hingegen in die Klasse 8412 «Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen». Andererseits umfasst der Abschnitt P nicht ausschliesslich staatliche Stellen: Private Einheiten, die typische «Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung» ausführen, werden ebenfalls hier eingeordnet.

Abteilung 84 umfasst die Tätigkeiten staatlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften, die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, die Steuerverwaltung, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten, und die Verwaltung von Regierungsprogrammen. Der rechtliche oder institutionelle Status der ausführenden Einheit ist jedoch nicht massgebend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt.

3.4.8 Vor-Ort-Aufbau

Die Tätigkeiten von Einheiten, die hauptsächlich in Gebäuden zu deren Betrieb bestimmte Geräte oder Anlagen einbauen oder zusammenbauen, gelten als Bautätigkeit und werden daher der Abteilung 43 «Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe» zugeordnet.

Der Einbau von Maschinen und anderen Ausrüstungen, die nicht dem Betrieb von Bauwerken (Hoch- oder Tiefbauten) dienen, ist der Gruppe 332 «Installation von Industriemaschinen und -ausrüstungen» zuzuteilen.

3.4.9 Reparatur und Instandhaltung

Das Instandsetzen oder Instandhalten von Gütern wird je nach Art des Gutes in eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

- a. Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen in Gruppe 331
- b. Reparatur von Hoch- und Tiefbauten in Abschnitt F
- c. Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten in Gruppe 951

²⁵ <https://circabc.europa.eu/ui/group/be60258d-6db0-4d3c-8bf9-79f34f119da1/library/5f25ecac-6068-4821-ba24-260a4c8a4a56?p=1>

- d. Reparatur und Instandhaltung von Gebrauchsgütern in Gruppe 952
- e. Reparatur und Instandhaltung von Kraftwagen und Krafträdern in Gruppe 953

3.4.10 Einzelunternehmen

Tätigkeiten von Einzelunternehmen werden anhand der von ihnen ausgeübten Wirtschaftstätigkeit klassifiziert, d. h. der von ihnen produzierten Waren oder dem Teil der von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Diese sind nicht zwingend mit der Wirtschaftstätigkeit der Einheit, für die sie arbeiten, identisch. Die Tätigkeit einer selbstständigen Ärztin, die in einem Spital arbeitet, ist z. B. je nach Fachgebiet in der Gruppe 862 «Arzt- und Zahnarztpraxen» zu klassieren.

3.4.11 Tool zur Unterstützung der Kodierung und bei Problemfällen

Mit «KUBB 2025»²⁶ steht ein unentgeltliches Tool zur Unterstützung der Kodierung zur Verfügung. Durch die Eingabe von Schlüsselbegriffen in eine Suchmaschine lässt sich der NOGA-Code 2025 rasch finden. Zusätzlich liefert KUBB 2025 die Codes der vorherigen NOGA-Version und enthält eine umfassende Auflistung der Entsprechungen zwischen der NOGA 2025 und 2008.

3.4.12 Partnerschaften

Die NOGA-Codes werden vom BFS auf Basis der in den Verwaltungsregistern und verschiedenen Erhebungen beschriebenen Tätigkeiten zugewiesen. Da teilweise Informationen fehlen oder mehrere Tätigkeiten ohne klar ausgewiesene Haupttätigkeit aufgeführt sind, kann sich die Zuweisung als schwierig erweisen.

Um die Genauigkeit der NOGA-Codes sicherzustellen, arbeitet das BFS daher mit Partnern zusammen.

- Bei den internen Partnern handelt es sich um BFS-Sektionen wie die Sektionen Monetäre Unternehmensstatistik, Konjunkturerhebungen, Tourismus und Berufliche Vorsorge.
- Zu den externen Partnern gehören Organisationen wie die Schweizerische Nationalbank (SNB), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sowie weitere eidgenössische Departemente und Behörden.

4 Änderungen in der NACE Rev. 2.1 (NOGA 2025 Stufen 1–4) gegenüber der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1–4)

Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung zwischen der NACE und der NOGA, die bis zur 4. Stufe identisch sind, wurde dieses Kapitel vollständig aus der Einführung der NACE 2.1 übernommen. Die Abgrenzung der Änderungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 2.1 gilt sinngemäss auch für die Änderungen zwischen der NOGA 2008 (Stufen 1–4) und der NOGA 2025 (Stufen 1–4).

4.1 Strukturelle Änderungen

In der folgenden Tabelle wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 2.1 dargestellt. Wie zu erkennen ist, wurde Abschnitt J der NACE Rev. 2 in der NACE Rev. 2.1 in zwei Abschnitte (J und K) gegliedert).

NACE Rev. 2		NACE Rev. 2.1	
Abschnitt	Bezeichnung	Abschnitt	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	C	Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren
D	Energieversorgung	D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe/Bau	F	Baugewerbe/Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	G	Handel
H	Verkehr und Lagerei	H	Verkehr und Lagerei
I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
J	Information und Kommunikation	J	Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten
J	Information und Kommunikation	K	Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	L	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstück- und Wohnungswesen	M	Grundstück- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Leistungen	N	Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	P	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht	Q	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	R	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	S	Kunst, Sport und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	T	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	U	Private Haushalte mit Hauspersonal sowie Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	V	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

© BFS 2026

²⁶ <https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch>

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Änderungen in der NOGA 2008 gegenüber der NOGA 2025 vorgenommen wurden. Die Zunahme der Anzahl Abschnitte ergibt sich aus der Gliederung des Abschnitts J (siehe Tabelle oben), während die Abnahme der Anzahl Abteilungen auf die Streichung der Abteilung 45 zurückzuführen ist.

	NOGA 2008	NOGA 2025	Unterschied
Abschnitte	21	22	+1
Abteilungen	88	87	-1
Gruppen	272	287	+15
Klassen	615	651	+36
Arten	794	798	+4

© BFS 2026

Die in der obigen Tabelle angegebenen Unterschiede bei der Anzahl Gruppen, Klassen und Arten entspricht auf jeder Stufe der Differenz zwischen der Zahl der neuen Positionen in NOGA 2025 und der Zahl der gestrichenen Positionen.

4.2 Wichtigste Änderungen gegenüber der NACE Rev. 2

In diesem Kapitel werden die Unterschiede zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 2.1 erläutert. Da diese Änderungen jedoch zu zahlreich sind, um sie hier alle aufzulisten, werden im Folgenden nur die wichtigsten aufgeführt.

Eine wichtige Änderung betrifft die Abteilung 45, die zuvor «Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen» umfasste und jetzt nur noch aus «Handel» besteht. Mit dieser Umstrukturierung soll die einheitliche Anwendung der Klassifizierungsregeln in Abschnitt G sichergestellt werden. Konkret geht es darum, Reparaturen besser zu identifizieren. Folglich fällt der Grosshandel mit Kraftwagen neu unter die Abteilung 46 «Grosshandel», der Einzelhandel mit Kraftwagen in die Abteilung 47 «Einzelhandel» sowie die Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträder in die Abteilung 95 «Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern» des Abschnitts T. Eine weitere wichtige Änderung in Abschnitt G (insbesondere Abteilung 47) ist die Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem Einzelhandel in Verkaufsräumen und dem Online-Einzelhandel, die zuvor sowohl in der ISIC als auch in der NACE gemacht wurde. Die Änderung erklärt sich damit, dass die meisten Einzelhandels-tätigkeiten heute über mehrere Kanäle erfolgen und eine Trennung nach Hauptverkaufsart daher schwierig ist. Zudem können die Anteile von Online-Handel und Handel in Verkaufsräumen schwanken, was die Stabilität der Klassifizierung beeinträchtigen würde. Daher wird der Einzelverkauf in ISIC neu anhand der verkauften Ware und nicht anhand der Vertriebskanäle zugeteilt.

Der frühere Abschnitt J «Information und Kommunikation» wurde in zwei separate Abschnitte unterteilt. Neu fallen Verlagswesen, Rundfunk sowie die Erstellung und Verbreitung von

Medieninhalten unter Abschnitt J, während Telekommunikation, Softwareentwicklung, IT-Beratung und Erbringung sonstiger Dienstleistungen der Informationstechnologie und der Computerinfrastruktur Abschnitt K zugeordnet werden.

Die Fintech-Unternehmen (siehe [Abschnitt 3.4.6](#)) werden in der neuen NACE nach ihrer Haupttätigkeit auf Basis des Wertschöpfungsprinzip eingeteilt. Eine hauptsächlich in der Erbringung von Finanzdienstleistungen tätiges Fintech-Unternehmen wird dem Abschnitt K zugeordnet. Im Gegensatz dazu wird eine Einheit, die hauptsächlich digitale Technologieleistungen erbringt, so wie viele «Big-Tech»-Unternehmen, in Abschnitt J klassifiziert, auch wenn sich diese Dienstleistungen an Finanzunternehmen richten.

Technologie ist nicht das massgebende Klassifizierungskriterium. Entscheidend ist vielmehr die Art der Dienstleistung. Für Fintech-spezifische Tätigkeiten wurden keine zusätzlichen Gruppen oder Klassen geschaffen, auch nicht für solche in Zusammenhang mit Kryptowährungen. Diese sind bereits in den Abschnitten J und K enthalten. Zur Klärung dieser Klassifizierungen werden die Erläuterungen aktualisiert.

In [Abschnitt 3.4.3](#) wird auf das Problem der Produktion ohne eigene Fertigung («factoryless goods producer; FGP») im Abschnitt C «Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren» hingewiesen. FGP kontrollieren die Produktion einer Ware, indem sie die unternehmerischen Schritte durchführen und die produktionsrelevanten technischen Spezifikationen bereitstellen, aber den dafür nötigen Transformationsprozess vollständig auslagern. FGP werden im Abschnitt C der gleichen Klasse zugeordnet wie wenn sie den Herstellungsprozess selbst durchführen würden. Dieser Ansatz wird deshalb verwendet, weil es zwar wichtig wäre, ihre Tätigkeit in der NACE separat zu erfassen, dies allerdings momentan kaum möglich ist.

Im Weiteren haben sich das Task Team der ISIC (TT-ISIC) und die NACE Review Task Force (NACE-TF) mit der zunehmenden Bedeutung von Vermittlungstätigkeiten, insbesondere digitalen, befasst. Vermittlungstätigkeiten im Einzelhandel, bei denen Produkte verkauft, aber nicht erworben werden, haben aufgrund von digitalen Plattformen stark zugenommen, weshalb ihre Identifizierung für die Nomenklaturpolitik entscheidend ist. Einige Vermittlungstätigkeiten sind bereits in der ISIC und NACE enthalten, die Systematiken müssen aber aktualisiert werden, um ihre wirtschaftliche Bedeutung abzubilden.

Obwohl viele Vermittlungsdienste digital sind, ist die Digitalisierung kein massgebendes Kriterium für die Einreihung in der ISIC. Stattdessen werden Vermittlungstätigkeiten anhand der Art der Dienstleistungen (und nicht nach ihrer Arbeitsweise) eingeordnet. Das TT-ISIC hat sich darauf geeinigt, Vermittlungsdienste als Tätigkeiten zu definieren, die Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern vereinfachen, ohne dass das Eigentum an den vermittelten Waren erworben wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Waren auf digitalem Weg vermittelt werden oder nicht. Das TT-ISIC hat eine Liste relevanter Vermittlungsdienste erstellt, die zur Schaffung mehrerer neuer Klassen zur besseren Erfassung dieser Tätigkeiten führen. Um ihre Bedeutung noch besser abzubilden, werden innerhalb der ISIC-Abteilungen spezifische Kategorien gebildet, einschliesslich einer Gruppe in Abteilung 82 für die Vermittlung von nichtfinanziellen Dienstleistungen, die mehrere Abschnitte abdecken. In der neuen Version der NACE

werden Vermittlungstätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung geführt wie die Produktion der vermittelten Ware oder Dienstleistung.

4.3 Online-Veröffentlichung der Systematiken

Auf Ebene der UNO umfasst die Internationale Familie der Klassifikationen alle von der UNO-Statistikkommission und anderen zwischenstaatlichen Gremien verabschiedeten Systematiken in Bereichen wie Wirtschaft, Gesundheit und Bildung. Darin ebenfalls enthalten sind weithin akzeptierte Systematiken, die noch nicht offiziell genehmigt wurden. Die Liste der Systematiken in dieser Familie wird von einer Expertengruppe für internationale statistische Systematiken geführt.²⁷

ShowVoc²⁸ ist eine webbasierte semantische Plattform, die den detaillierten Aufbau statistischer Systematiken veranschaulicht und die Entsprechungstabellen von Eurostat für viele statistischen Bereiche enthält. Die Informationen behandeln unterschiedliche Gesichtspunkte und umfassen allgemeine Beschreibungen, den Aufbau der Systematiken (d. h. die Codes und Positionen bzw. Bezeichnungen), Erläuterungen, Entsprechungen zwischen Systematiken und Verweise zu Gesetzen und methodischen Dokumenten. Die Informationen werden – sofern verfügbar – in allen Amtssprachen der EU angeboten.

Die I14Y-Interoperabilitätsplattform²⁹ unterstützt als nationaler Datenkatalog der Schweiz den effizienten Datenaustausch zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern. Sie bietet eine kontinuierlich erweiterte Übersicht über die Datensammlungen und Schnittstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, einschliesslich der zentral verfügbaren Metadaten.

4.4 Entsprechungstabellen

Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben und dargestellt werden. Sie werden benötigt, wenn sich die Systematik im Zeitverlauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzepte keine enge Verzahnung der Systematiken erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.

Da die NACE zur Erhebung und Darstellung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, besteht ein grosser Bedarf an Tabellen mit den Entsprechungen zwischen der aktuellen NACE und ihrer Vorgängerversion. Die Tabellen mit den Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 2.1 sind auf ShowVoc zu finden.

Es sind auch Tabellen mit den Entsprechungen zwischen der NOGA 2008 und der NOGA 2025 verfügbar. Änderungen der Systematiken werden zudem mithilfe der GSIM-Methode (General Statistical Information Model) dokumentiert. Dadurch kann eine umfassende Liste der Revisionen und Aktualisierung bereitgestellt werden.³⁰

Auf Ebene der Schweiz gibt es zwischen der NOGA 2008 und der NOGA 2025 folgende Entsprechungen:

- 1-zu-1-Entsprechungen: 429 Arten der NOGA 2008 entsprechen genau einer Art der NOGA 2025 und umgekehrt.
- n-zu-1-Entsprechungen: 146 Fälle, in denen zwei oder mehr Arten der NOGA 2008 einer Art der NOGA 2025 entsprechen.
- 1-zu-m-Entsprechungen: 44 Fälle, in denen eine Art der NOGA 2008 in der NOGA 2025 in zwei oder mehr Arten unterteilt wurden.
- n-zu-m-Entsprechungen: 642 Fälle, in denen zwei oder mehr Arten der NOGA 2008 zwei oder mehr Arten der NOGA 2025 entsprechen.

5 Wirtschaftsklassifikationen der EU, die mit NACE in Zusammenhang stehen

Aufgrund der engen Verbindung zwischen der NACE und der NOGA, in denen die Nomenklaturen bis zur 4. Stufe identisch sind, wurde dieses Kapitel vollständig aus der Einführung der NACE Rev. 2.1. übernommen. Die Beschreibung der Verbindungen zwischen der NACE Rev. 2.1 und andere Systematiken gilt sinngemäss auch für die Verbindungen zwischen der NOGA 2025 (Stufen 1–4) und den anderen in diesem Kapitel erwähnten Systematiken.

5.1 Güterklassifikationen in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

Die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)³¹ ist die Güterklassifikation (Waren und Dienstleistungen) in der Europäischen Union. Sie dient der Einordnung von Gütern mit einheitlichen Merkmalen und bildet die Grundlage für die Erstellung und Berechnung von Statistiken über Produktion, Vertrieb, Verbrauch, Aussenhandel und Transport dieser Güter. Die Güterkategorien der CPA beziehen sich auf die in der NACE definierten Wirtschaftszweige. Alle Güter der CPA sind nur jeweils einem Wirtschaftszweig der NACE zugeordnet. Durch diese Verknüpfung erhält die CPA eine zu allen Ebenen der NACE parallele Struktur. Die CPA ist folglich bis zur vierten Stufe (Klassen) gleich aufgebaut wie die NACE. Die CPA-spezifische Kodierung erfolgt auf der fünften und sechsten Ebene. Die Revision der NACE führte zu einer notwendigen Überarbeitung der CPA, die zur CPA-Version 2.2 führte, die mit der NACE Rev. 2.1 übereinstimmt.

²⁷ <https://unstats.un.org/unsd/classifications/>

²⁸ <https://showvoc.op.europa.eu/#/home>

²⁹ <https://www.i14y.admin.ch/en/home>

³⁰ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/nomenklaturen/noga.html>

³¹ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/cpa>

Die CPA ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Sie ist jedoch zumeist tiefer gegliedert und auch anders aufgebaut. Die EU wendet für die CPA das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs an und hat die NACE als Bezugsrahmen herangezogen, wohingegen die CPC keine von der Wirtschaftszweigsystematik abhängige Gütersystematik ist.

5.2 Die Kombinierte Nomenklatur (KN)

Die Kombinierte Nomenklatur (KN)³² wird in der EU als Zolltarif für den Aussenhandel sowie für die Statistik verwendet und ist tiefer gegliedert als das HS. Sie wurde 1988 eingeführt. Die KN-Positionen sind durch einen achtstelligen numerischen Code identifiziert, wobei dem jeweiligen HS-Code zwei Stellen hinzugefügt werden. Die Positionen der PRODCOM-Liste sind aus der KN abgeleitet. Diese Verknüpfung ermöglicht Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Aussenhandelsstatistiken und stellt gleichzeitig eine indirekte Verbindung zwischen der KN und der NACE her. Die KN wird jährlich überarbeitet.

5.3 Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrial Production Classification; PRODCOM)

PRODCOM³³ kommt vom französischen «PRODUCTION COMMUNAUTAIRE» (Gemeinschaftsproduktion) und bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken für die CNA-Abteilungen 05–33 und 38 (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbezug der «industriellen Dienstleistungen»). Die für die Statistik der Industrieproduktion verwendete Gütersystematik wird alle 23 Jahre vom PRODCOM-Ausschuss aktualisiert. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet, wobei die ersten sechs Stellen mit jenen des CPA-Codes identisch sind. Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE insofern, als sie ersichtlich macht, welche Unternehmen die Produkte hergestellt haben. Durch die strukturelle Verknüpfung mit der CPA ist PRODCOM auch mit der NACE verbunden, wobei die ersten vier Ziffern jedes PRODCOM-Codes einem NACE-Code entsprechen. Die Verknüpfung mit der KN ermöglicht wiederum Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Aussenhandelsstatistiken.

5.4 Industrielle Hauptgruppen (MIG)

MIG ist das Akronym für Main Industrial Groupings³⁴ (Industrielle Hauptgruppen). Dabei handelt es sich um eine europäische Klassifikation, die alle in der NACE vertretenen Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten in fünf Kategorien einteilt: Anlagegüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter und Energie. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere Indikatoren verwendet, darunter den Index der Industrieproduktion (der auf der fachlichen Einheit basiert und in Wertschöpfung ausgedrückt ist) sowie für den Erzeugerpreisindex.

5.5 Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz³⁵ benutzt eine Aggregation von NACE-Kategorien zur Berichterstattung über Direktinvestitionen. Zur Aufgliederung der Wirtschaftszweige werden hauptsächlich NACE-Abteilungen verwendet.

5.6 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zuständigen Stellen haben einen erklärten Bedarf an genormten Aggregaten der NACE und ISIC Kategorien, die sie für die Berichterstattung von SNA- und ESA-Daten aus einer Vielzahl von Ländern benötigen. Für die ISIC sind diese Aggregationen in einem Anhang zur Veröffentlichung ISIC Rev. 5 definiert. Für die NACE Rev. 2.1 ist vorgesehen, dieselbe Aggregation von Kategorien in der nächsten Version des ESGV auf der Grundlage des SNA 2025 festzulegen. Dadurch entsteht eine indirekte Verbindung zwischen der NACE und dem ESGV.

³² OJ L 256, 7.9.1987, p. 1–675: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>

³³ OJ L 327, 17.12.2019, p. 1–35: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj>

³⁴ OJ L 35, 8.2.2005, p. 23–55: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/184/oj>

³⁵ <https://www.imf.org/external/np/sta/bop/bopman.pdf>

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Ausgewählte Publikationen

Statistik: 175 Jahre im Dienste des modernen Bundesstaates



Diese Publikation wurde anlässlich der 10 000. Publikation des Bundesamtes für Statistik (BFS) herausgegeben. Sie illustriert anhand von zehn Publikationen und Ereignissen die Entwicklung des BFS, seiner Veröffentlichungen und der Statistik in der Schweiz. Die Broschüre umfasst 52 Seiten und ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

www.statistik.ch – wichtige Informationsquellen

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Gesamtkatalog



Fast alle seit 1860 vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Web-Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer +41 58 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.

www.statistik.ch → [Statistiken](#) → [Katalog](#)

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnemente mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.

www.news-stat.admin.ch

Übersicht über alle veröffentlichten Daten



Die vom BFS laufend veröffentlichten Datensätze werden für einen besseren Überblick in diesem Katalog zusammengefasst. Er enthält auch eine Gesamtschau der bereits auf der Plattform open-data.swiss verfügbaren Daten der Bundesstatistik sowie der Daten der «National Summary Data Page» (NSDP).

www.data.bfs.admin.ch

Abstimmungsdashboard Schweiz



Das Dashboard des BFS nutzt Open-Government-Daten, um Abstimmungsergebnisse schnell, visuell und benutzerorientiert darzustellen. Alle Daten sind frei zugänglich und in fünf Sprachen dauerhaft verfügbar.

abstimmungen.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

+41 58 463 60 11, info@bfs.admin.ch



www.statistik.ch



Facebook



Youtube



X



LinkedIn

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
order@bfs.admin.ch
Tel. +41 58 463 60 60

BFS-Nummer

152-2503

ISBN

978-3-303-00772-3

Die Informationen in dieser Publikation tragen zur Messung
der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) bei.



Indikatorensystem MONET 2030

www.statistik.ch → Statistiken → Nachhaltige
Entwicklung → Das MONET 2030-Indikatorensystem

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch